

AUS DEM INNEREN

GEWALT UND ANTIGEWALT

Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter
am 7. September 2010

Aus dem Inneren

GEWALT und ANTIGEWALT

7. September 2010

Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter

Presseunterlage

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	5
2. Struktur von Gewaltkriminalität im Detail	7
2.1 Deliktsstruktur.....	7
2.2 Wirkungszusammenhänge.....	8
3. Externe Einflüsse in Bezug auf Gewaltkriminalität	11
4. Status quo in Österreich	13
4.2 Ausgewählte Deliktsformen.....	14
4.2.1 Körperverletzung.....	14
4.2.2 Raubdelikte (inkl. Sonderformen).....	15
4.2.3 Exkurs: Gewalttätige Handlungen gegen Polizistinnen und Polizisten.....	19
4.3 Jugendkriminalität.....	20
4.4 Gewalt in der Familie.....	23
4.5 Opferschutz.....	25
4.6 Amoklagen.....	27
4.7 Exekutive und Menschenrechte.....	28
5. Maßnahmenpaket des Innenministeriums	31
5.1 European Crime Prevention Network (EUCPN).....	33
5.3 Präventionsbeirat.....	34
5.4 Aktuelle Projekte, Vorhaben & Arbeitsgruppen des Innenministeriums.....	35
5.4.1 "POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE".....	35
5.4.2 „MEDPOL“.....	37
5.4.3 „facebook“.....	38
5.4.4 „§ 69 NAG – besonderer Schutz“.....	39
5.4.5 „VICLAS & VTI“.....	40
5.4.6 „Selbstbehauptung und Selbstschutz für Senioren und Personen mit Handicap“.....	41
5.4.7 „Präventionsoffensive“.....	42
5.4.8 Veranstaltungsreihe "Bündnis gegen Gewalt".....	45
5.5 Tipps & Empfehlungen.....	45
6. Conclusio	51
7. Anhang	53
7.1 Anhang A - Ansprechpartner/Kontaktinfos.....	54
7.2 Anhang B - Gewalt-Definitionen/-Phänomenologie.....	55
7.3 Anhang C - Aktuelle Statistiken (auszugsweise).....	57
Lebensalter.....	72
Jahresentwicklung.....	73
Fremde Unmündige.....	73
Deliktsgruppen.....	74
Top Ten Delikte.....	75
Täter-Opfer Beziehung.....	75
7.4 Anhang D - Relevante Rechtsgrundlagen (demonstrativ).....	80

1. EINLEITUNG

Nahezu täglich werden wir mit den vielfältigen Facetten gewalttätigen Verhaltens konfrontiert: Gewalthandlungen gegen Leib/Leben, Gewalthandlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Gewalthandlungen gegen Tiere, unterschiedlichste Ausprägungen von Sachbeschädigung u. ä. Diese negativen menschlichen Verhaltensweisen können sicherlich nicht als „neuzeitliches Phänomen“ bezeichnet werden; Gewalthandlungen hat es immer schon gegeben. Durch die Veränderung der Medienwelt bzw. die allgemeine Nutzbarkeit neuer Technologien sind derartige Vorkommnisse nun allerdings allgegenwärtig präsent und für jedermann zugänglich. Gewalt tritt dabei in allen Gesellschaftsschichten und in allen Altersgruppen in den verschiedensten Variationen wie Gewaltverhalten in der Familie oder in Peer-Groups, sexuelle Gewalt, Gewalt bei kriminellen Handlungen wie Raub, Mord usw. auf.

Gewalt und aggressives Verhalten sind jedoch nicht immer auf den ersten Blick als solches ersichtlich und werden auch oft als solches verkannt. Gewalt ist daher beispielsweise nicht nur das Ausüben von direkter, physischer Gewalt gegenüber anderen; unter Gewaltausübung versteht man ebenso „verdeckt aggressive“ Verhaltensweisen wie verbale Angriffe, Drohungen oder Einschüchterungen. Diese Handlungen sind ebenso schädlich und gravierend wie die direkte (oder indirekte) Schädigung der körperlichen Unversehrtheit eines anderen Lebewesens. Gewalt endet auch nicht bei der physischen Verletzung, sondern geht in den meisten Fällen mit einer (nicht auf den ersten Blick erkennbaren) psychischen Schädigung einher. Auch wenn die Gewaltkriminalität im Vergleich zur Gesamtkriminalität einen relativ geringen Teil ausmacht, spielt sie in der öffentlichen Wahrnehmung und in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle. Das resultiert vor allem daher, da die Opfer gewalttätige Handlungen bzw. Gewaltdelikte (Raub, Körperverletzung usw.) als schwer wiegende Eingriffe in ihre Persönlichkeit erleben. Neben körperlichen Verletzungen können derartige Handlungen auch zu Ängsten und traumatischen Folgen führen. Hinzu kommt, dass z. B. im Bereich der „häuslichen Gewalt“ sehr oft Frauen und Kinder betroffen sind, die nicht immer eine Strafanzeige machen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch eine gewisse Dunkelziffer vorhanden ist.

Die österreichische Exekutive stellt sich diesen Herausforderungen sowohl in der täglichen polizeilichen Praxis als auch durch ein spezielles Antigewalt-Maßnahmenbündel und ist insbesondere unter der Führung der Bundesministerin Dr. Maria Fekter ein verlässlicher, professioneller und erfolgreicher Partner in der Bekämpfung von Gewalt in all ihren Erscheinungsformen!

2. STRUKTUR VON GEWALTKRIMINALITÄT IM DETAIL

Registrierte Gewaltdelinquenz wird dominiert von Körperverletzungsdelikten, die einen Großteil der Anzeigen ausmachen (einfache Körperverletzung allein über 40 Prozent der Gewaltdelikte; außer Raub spielen weitere Delikte quantitativ keine signifikante Rolle).

2.1 Deliktsstruktur

Deliktstrukturell ergeben sich in der Regel signifikante Unterschiede in Bezug auf Aufklärungsquote, Dunkelziffer und Entwicklung:

- Tötungsdelikte:
Tendenziell hohe Aufklärungsquote, hängt mit Schwere des Delikts und entsprechend hoher Ermittlungsbereitschaft zusammen. Die Dunkelziffer ist stark vom Erkennen eines Todesfalls als vorsätzliche Tötung abhängig. Insbesondere bei älteren Opfern kann die Dunkelziffer daher hoch sein.
- Raubdelikte:
Die Aufklärungsquote ist im Vergleich zu sonstiger Gewaltdelinquenz eher gering. Täter ist zumeist unbekannt, wobei dennoch Anzeige erfolgt (physische Schädigung, Eigentumsschädigung, Versicherung als Motivation). Daraus ergibt sich auch eine niedrigere Dunkelziffer als z. B. bei Nahdelikten (Kindesmissbrauch, Vergewaltigung) oder Delikten mit geringerem Schaden (einfache Körperverletzung).
- Einfache und schwere Körperverletzung:
Die Aufklärungsquote ist bei schweren Körperverletzungsdelikten in der Regel höher als bei einfachen Körperverletzungen (es sei denn, dass der Täter gleich „mitgeliefert“ wird). Die Dunkelziffer hängt sehr stark von der Sensibilisierung der Bevölkerung und dem entsprechenden Anzeigeverhalten ab.
- Kindesmisshandlung:
Sehr hohe Aufklärungsquote, aber großes Dunkelfeld, da es sich dabei um ein so genanntes Nahdelikt handelt, das fast nur angezeigt wird, wenn jemand konkret der Tat verdächtigt wird.
- Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern:
Hier ist von einem sehr hohen Dunkelfeld insbesondere im Nahbereich auszugehen, wobei bei erfolgter Anzeige in der Regel eine hohe Aufklärungsquote erzielt wird.
- Psychische Gewalt
Die Ausübung von psychischer Gewalt am Arbeitsplatz wird unter dem Begriff Mobbing erfasst. Wenn auch eine einheitliche Definition fehlt, so wird unter dem Begriff ein wiederholtes, unangemessenes Verhalten gegenüber einem Beschäftigten am Arbeitsplatz verstanden, das Gesundheits- und Sicherheitsrisiken hervorruft.

Aus einer Untersuchung der EU (Dritte europäische Erhebung zu den Arbeitsbedingungen 2000) geht hervor, dass im Jahr 2000 9 Prozent der Beschäftigten in Europa von Mobbing betroffen waren. Besonders gefährdet sind Arbeitsplätze, die mit hohen Anforderungen und geringen Handlungsspielräumen ausgestattet sind.

Durch entsprechende Aufklärungsarbeit wird immer mehr versucht, die Dunkelziffer hinabzusetzen und das Problem zu thematisieren bzw. dadurch die Aufklärungsquote zu erhöhen.

Faktoren für Gesundheitsstörungen können sein:

- Innerbetriebliche Kultur oder Veränderungen in der Organisation
- Unsichere Arbeitsplätze
- Mangelnde Zufriedenheit mit der Führungsqualität
- Extrem hohe Arbeitsanforderungen
- Hohes Maß an arbeitsbedingtem Stress
- Eskalation im Zusammenhang mit Diskriminierung, Intoleranz, persönlichen Problemen oder Drogen- und Alkoholmissbrauch

Aus polizeilicher Sicht stellen Mobbinghandlungen erst dann einen gefährlichen Angriff auf Leib und Leben dar, wenn ein akuter Angriff auf die persönliche Gesundheit vorliegt oder wenn eine Gesundheitsschädigung bereits eingetreten ist.

Tatverdächtige bei der Begehung der klassischen Gewaltdelikte sind überwiegend Männer, wobei die Belastung jüngerer Menschen tendenziell höher ist. Großstädte und sonstige dicht besiedelte Gebiete weisen naturgemäß in der Regel eine höhere Belastung mit Gewaltdelikten bei geringerer Aufklärungsquote auf.

2.2 Wirkungszusammenhänge

Einheitliche Erklärungen für Gewalttaten sind wegen der Heterogenität der Gruppe der Gewaltdelikte nicht möglich. Allerdings gibt es in der einschlägigen Fachliteratur (hier: *Naplava/Walter, Entwicklung der Gewaltkriminalität: Reale Zunahme oder Aufhellung des Dunkelfeldes?*) durchaus mögliche Erklärungsversuche, von denen hier auszugsweise einige angeführt sind:

- Strukturelle Erklärungsversuche:

Sensibilisierung für Gewaltdelinquenz durch Politik und Medien und veränderte soziale Bedingungen (z. B. spielt körperliche Integrität heute wesentlich größere Rolle). Eine etwaige tatsächliche Zunahme könnte beispielsweise bedingt sein durch eine stärkere

soziale Isolierung, eine höhere Wohndichte, geringere Möglichkeiten der legalen körperlichen Bedürfnisbefriedigung für junge Menschen und durch eine Erschwerung der Deliktsbegehung ohne Gewalt durch Schutzmaßnahmen.

- Sozialisationstheoretische und psychologische Erklärungsversuche:

Gewaltkriminalität als erlerntes Verhalten; Gewalt als Erfahrung in der Familie oder in einer Peer Group; das Zusammenspiel zwischen familiärer Gewalterfahrung und Gewalt in der Schule oder in Peer Groups ist jedoch vielschichtig und ermöglicht keine eindeutige Prognose. Lerntheoretisch scheint jedenfalls Interaktion in Gruppen relevant zu sein. Es gibt ein unterschiedliches Verständnis von Gewalt und deren Anwendung in unterschiedlichen sozialen Gruppen (Gewalt als Konfliktlösungskonzept ist z. B. in niedrigeren sozialen Schichten eher weiter verbreitet). Bei Sexualdelikten spielen selten sexuelle Motive die entscheidende Rolle, sie dienen eher als Vehikel. Ausübung von Macht, Kontrolle und Herrschaft sind hier in der Regel die relevanten Faktoren.

- Gewalt durch Medien:

Katharsishypothese (Reinigung) – die Betrachtung von Gewaltdarstellungen führt zu einer subjektiv empfundenen Spannungsreduktion und zu einem Abbau eigener Aggressionen (Ventilfunktion des Fernsehens). Demgegenüber stehen z. B. die Habitualisierungstheorien (Gewöhnungs-, Abstumpfungstheorie), wonach eine Abstumpfung der emotionalen Sensitivität der Rezipienten von Gewaltdarstellungen zu befürchten ist und die Bereitschaft, selbst Gewalt anzuwenden, steigt und die Sensibilität gegenüber Gewaltopfern sinkt.

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass monokausale Zusammenhänge als widerlegt bezeichnet werden können, da es insgesamt eher schwache Zusammenhänge zwischen medialer und tatsächlicher Gewalt zu geben scheint. Bedeutend ist in diesem Zusammenhang hingegen, dass neueren Theorien zu Folge nach zumeist nicht Gewalt oder ihre Darstellung als solche im Vordergrund steht, sondern die hiervon unabhängige Zielerreichung.

3. EXTERNE EINFLÜSSE IN BEZUG AUF GEWALTKRIMINALITÄT

Kriminalität im Allgemeinen und eben auch Gewaltkriminalität haben immer eine Vorgeschichte. Kriminalität passiert nicht ohne eine entsprechende Vorgeschichte.

Auch Gewaltkriminalität hat oftmals viele einzelne Meilensteine, die vor der eigentlichen Tat gesetzt werden.

Durch internationale Vergleiche wissen wir heute, dass die Polizeiarbeit nach Vollendung des Deliktes als sehr gut zu bezeichnen ist. Das zeigen entsprechende Benchmarks in den verschiedensten Bereichen, wie etwa Tatortarbeit, Anwendung kriminaltechnischer Methoden, Aufklärungsquoten, kriminalpsychologischer Support usw.

Bisher weniger durchleuchtet sind alle Geschehnisse, die sich vor der Straftat ereignet haben. Diese Meilensteine zu erkennen und richtig zu deuten ist die Herausforderung, die es sich zu stellen gilt. Bei einer genaueren Beobachtung von einzelnen Fällen kommt man zumeist zum Ergebnis, dass sich die Tat bereits mehrmals angekündigt hat und nur nicht erkannt wurde. Wobei sich dabei die Frage stellt, wer diese Handlungen erkennen hätte können bzw. sollen. Die Polizei wird zumeist nämlich nur in den seltesten Fällen vorher kontaktiert bzw. informiert, wie z. B. wenn sie aufgrund von Handlungen zum Einschreiten gezwungen wird und Maßnahmen wie Wegweisungsrecht, Betretungsverbote usw. verhängt. Auch begangene Straftaten können ein Indiz dafür sein, dass sich eventuell eine schwerer wiegende Gewalttat, wie ein Mord im Familienkreis, ankündigt. Aber oft sind es weit weniger erkennbare Signale, die ausgesendet werden und schwer erkannt werden können. Und hier sind verschiedenste Adressaten wie Familie, Schule, Freundeskreis, Arzt, Nachbarschaft usw., die im günstigen Fall erkennen, dass hier eine Entwicklung vorliegt, die auf ein künftiges Gewaltverbrechen schließen lässt. Zumal es schwierig ist, für einzelne Personen oder Organisationen die Gesamtheit der Situation richtig einzuschätzen.

Um hier künftig gezielter vorgehen zu können, wurden vom Bundesministerium für Inneres bereits zahlreiche Projekte (siehe Kapitel 5) gestartet und initiiert, die sich damit intensiver auseinander setzen. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass einzelne Betroffene erkennen können, dass hier durch eine Person Handlungen gesetzt werden, die Anzeichen für künftige, schwerer wiegende Gewalttaten sind.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist, dieses gewonnene Wissen der einzelnen zu vernetzen. Erst die Verbindung von einzelnen Auffälligkeiten lassen vermutlich erst seriöse Aussagen treffen, ob Gewalttaten damit zusammen hängen oder nicht:

Beispiel: Ein achtjähriges Kind, das Bettnässer ist, sagt noch nichts kriminalpolizeilich Relevantes aus. Ist jedoch dieses Kind ebenfalls wegen angeblicher Verletzungen aufgrund

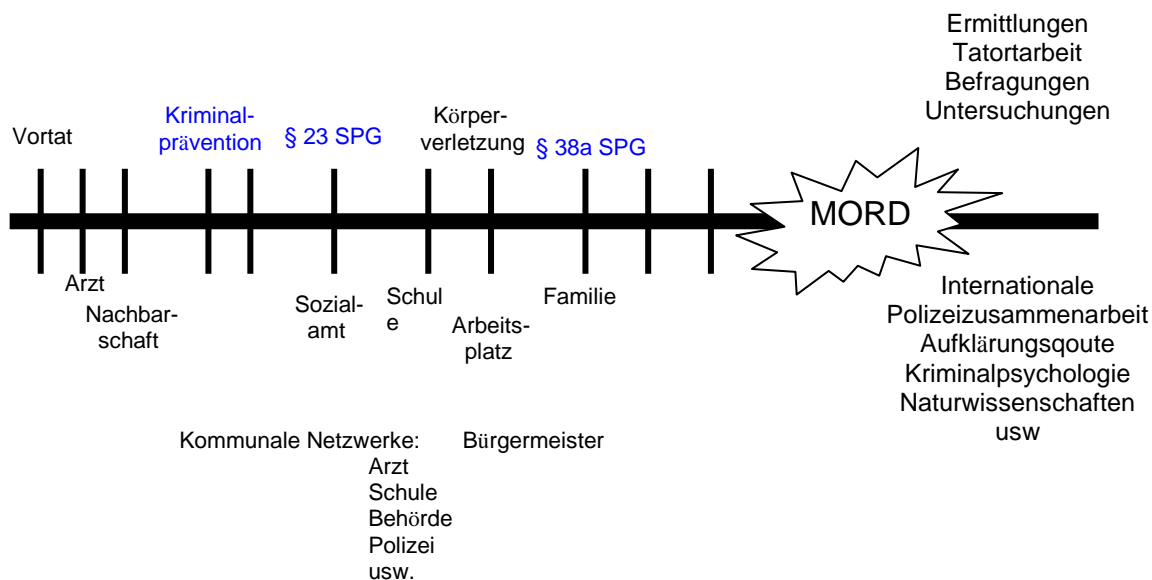
rätselhafter Stürze ohne Fremdverschulden in ärztlicher Behandlung und gibt es sonstige Auffälligkeiten, die in ihrem Umkreis (Schule, Freundeskreise, usw.) bemerkt werden können, dann sollte dieses Wissen vernetzt werden können und die richtigen Schlüsse gezogen werden.

Um hier eine entsprechende Wissensvernetzung erzielen zu können, wäre es sinnvoll auf kommunaler Ebene so genannte Stammtische einzurichten. Hierzu werden bereits entsprechende Planungen mit Vertretern in den Kommunen (Bürgermeister, Ärztekammer, Schulen, usw.) und der Polizei durchgeführt.

All diese Maßnahmen sind nötig, um diese komplexe Materie, die vor einer Gewalttat passiert erkennen und entsprechend einwirken zu können, damit die eigentliche Tat überhaupt verhindert werden kann.

Grafische Darstellung der einzelnen Einflussfaktoren, die bereits vor der Tat gesetzt werden:

Mord im Familienkreis



4. STATUS QUO IN ÖSTERREICH

Generell ist anzumerken, dass 2009 das Jahr mit der drittniedrigsten Kriminalitätsrate seit 2003 war und sich dieser positive Trend auch 2010 fortzusetzen scheint. In den Jahren 2003, 2004, 2005 und 2007 gab es deutlich mehr Anzeigen als 2009, wobei anzumerken ist, dass gesamt gesehen eine zunehmende Sensibilität der Bevölkerung in Bezug auf das Anzeigeverhalten festzustellen ist, d. h. es kommt durch die Zunahme der polizeilichen Anzeigen auch zu einer Reduzierung der Dunkelziffer.

Gewalt und aggressives Verhalten ist nicht immer auf den ersten Blick als solches ersichtlich und wird auch oft als solches verkannt. Gewalt ist daher beispielsweise nicht nur das Ausüben von direkter, physischer Gewalt gegenüber anderen. Unter Gewaltausübung versteht man daher ebenso „verdeckt – aggressive“ Verhaltensweisen wie verbale Angriffe, Drohungen oder Einschüchterungen. Diese Handlungen sind ebenso schädlich und gravierend wie die direkte (oder indirekte) Schädigung der körperlichen Unversehrtheit eines anderen Lebewesens. Gewalt endet auch nicht bei der physischen Verletzung, sondern geht in den meisten Fällen mit einer (nicht auf den ersten Blick erkennbaren) psychischen Schädigung einher.

Auch in Österreich werden wir im Alltag mit allen Facetten gewalttätigen Verhaltens, also der menschlichen Destruktivität, konfrontiert: Gewalthandlungen gegen Leib/Leben, Gewalthandlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Gewalthandlungen gegen Tiere, unterschiedlichste Ausprägungen von Sachbeschädigung u.ä. Diese negativen menschlichen Verhaltensweisen können sicherlich nicht als „neuzeitliches Phänomen“ bezeichnet werden, Gewalthandlungen hat es immer schon gegeben. Durch die Veränderung der Medienwelt bzw. die allgemeine Nutzbarkeit neuer Technologien sind derartige Vorkommnisse nun allerdings allgegenwärtig präsent und für jedermann zugänglich.

Problematisch ist darüber hinaus, dass es auf Grund der rasanten Zunahme und Ausbreitung neuer Technologien (Internet, Soziale Netz, E-Mail, IP-Telefonie usw.) auch in Österreich in den letzten Jahren vermehrt sowohl zu neuen Kriminalitätsphänomenen allgemein als auch zu neuen Modi Operandi in Bezug auf Gewaltformen und -delikte gekommen ist. Beispielhaft hierfür wäre insbesondere das Cybermobbing/-bullying (jegliche Form wiederholter, verbaler, psychischer oder körperlicher Belästigung durch einzelne oder mehrere Personen z. B. durch Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen), Cyberstalking (beharrliches Verfolgen via Internet), Cybergrooming (der Versuch von Erwachsenen, sich via Internet an Kinder oder Jugendliche zur Anbahnung sexueller Kontakte heranzumachen) und das Happy Slapping (Filmen und Verbreiten von körperlichen

Übergriffen) anzuführen. Wenngleich das INNENMINISTERIUM natürlich bereits auf diese Trends entsprechend reagiert hat, so ist doch anzumerken, dass in Bezug auf die Nutzung bzw. auf den Missbrauch neuer Technologien das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht sein dürfte. Die Schwerpunktsetzung des INNENMINISTERIUMS konzentriert sich – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - auch in diesem Bereich sowohl auf die erfolgreiche Aufklärung entsprechender Gewalttaten als auch auf entsprechende präventive Maßnahmen – insbesondere in Zusammenhang mit neuen Medien (Stichwort: Cybercrime Convention).

Auch wenn Gewaltkriminalität, wie bereits eingangs angeführt, nur einen relativ geringen Anteil an der Gesamtkriminalität darstellt, so berührt sie die Menschen in Österreich auf Grund des in der Regel damit einher gehenden Eingriffs in höchstpersönliche Lebensbereiche in der Regel doch mehr als andere Kriminalitätsformen.

4.2 Ausgewählte Deliktsformen

An Hand ausgewählter Deliktsformen (in Zusammenhang mit Gewalt) darf dies in weiterer Folge entsprechend dargestellt werden:

4.2.1 Körperverletzung

Die Körperverletzung ist in den §§ 83 bis 88 StGB geregelt. Im Fall der fahrlässigen Körperverletzung reicht der Strafraum von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Im Fall der vorsätzlichen Körperverletzung reicht der Strafraum bis zu fünf Jahren, wenn die schwere Körperverletzung absichtlich zugefügt wurde, bis zu zehn Jahren, wenn die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge hatte.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere festzustellen, wo eine Körperverletzung anfängt (was in der Regel noch relativ einfach zu bewerkstelligen ist) und wo sie aufhört. Neben körperlichen Verletzungen kann es nämlich auch zu Ängsten und traumatischen Folgen bei den Opfern. Hinzu kommt, dass z. B. im Bereich der „häuslichen Gewalt“ sehr oft Frauen und Kinder betroffen sind, die nicht immer eine Strafanzeige machen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch eine gewisse Dunkelziffer vorhanden ist.

Tabelle 1: Angezeigte Fälle „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“

Angezeigte Fälle	Jän-Juni 2009	Jän-Juni 2010	Veränderung absolut	Veränderung in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	42.613	40.910	-1.703	-4,0 %
Gesamt	290.685	261.489	-29.196	-10,0 %

Bei den angezeigten Fällen im Bereich der Körperverletzungsdelikte gibt es eine hohe Aufklärungsquote von über 80 Prozent. Einer der Gründe liegt darin, dass viele der Taten in offener Konfrontation ausgetragen werden. Der überwiegende Teil der Täter ist männlich und Erwachsen. Ein nicht unerheblicher Teil an vorsätzlich begangenen Körperverletzungen wird aber auch von Kindern und Jugendlichen begangenen (siehe Kapitel Jugendkriminalität). Viele Straftaten erfolgen unter Alkoholeinwirkung. Zu den häufigsten Tatorten zählen die Straße, Gaststätten und Wohnungen. Aus der u. a. Tabelle wird ersichtlich, dass auf Grund die Aufklärungsquote bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben bundesweit relativ hoch ist und einen positiven Trend aufweist:

Tabelle 2: Aufklärungsquote „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“

Aufklärungsquoten	Jän-Juni 2009	Jän-Juni 2010	Veränderung in %punkten
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	83,1%	83,7%	0,6

4.2.2 Raubdelikte (inkl. Sonderformen)

Raubstraftaten werden in verschiedene kriminologische Erscheinungsformen unterteilt. Zu den häufigsten Formen zählen Raub auf offener Straße (Straßenraub), Handtaschenraub und Raub von Mobiltelefonen. Raubdelikte sind sehr oft durch ein unverhältnismäßig hohes Maß an Gewalt gekennzeichnet.

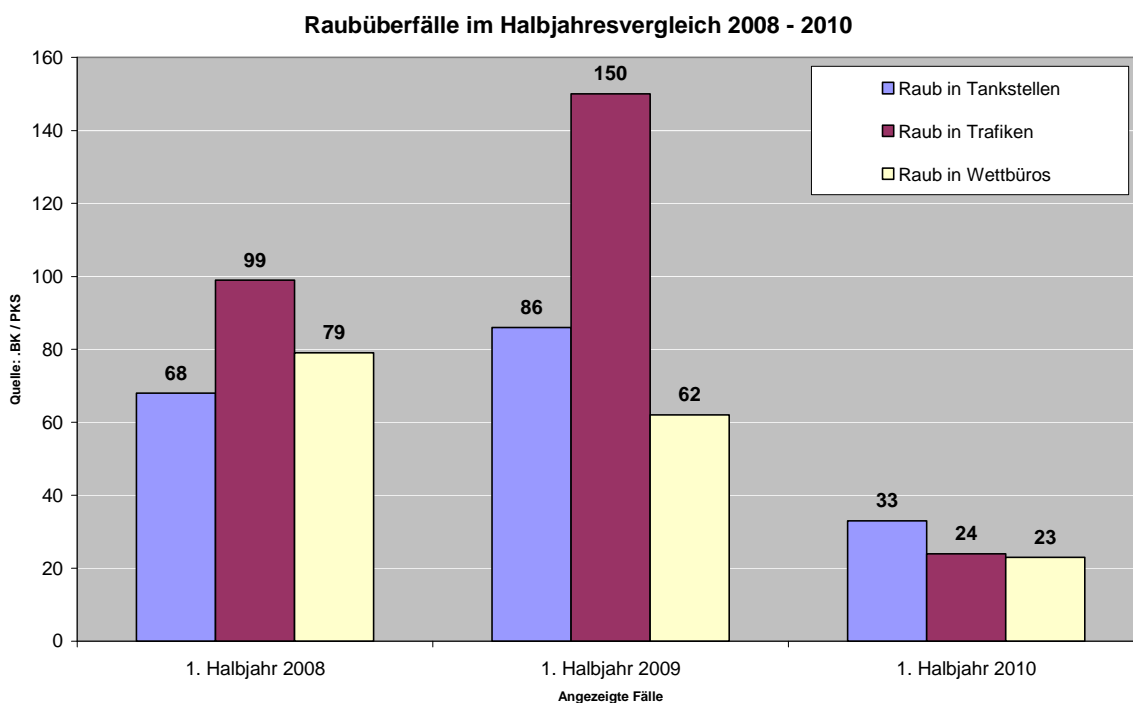
Vor allem die Wohnungs-, Straßen-, Handtaschen- und Mobiltelefonraube sind Delikte, die das Bedrohtheitsgefühl im öffentlichen Raum steigern und Angst in der Bevölkerung hervorrufen. Zu den häufigsten Raubdeliktsformen zählt der Straßenraub. Er ist ein typisches Delikt der Großstadt. Durch verschiedene polizeiliche Maßnahmen (sichtbare Polizeipräsenz, kriminalpolizeiliche Schwerpunkte) ging die Zahl der Anzeigen in diesem Delikt, wie aus der u. a. Tabelle ersichtlich, um 32 Prozent im ersten Halbjahr 2010 zurück.

Tabelle 3: Angezeigte Fälle „Raub“

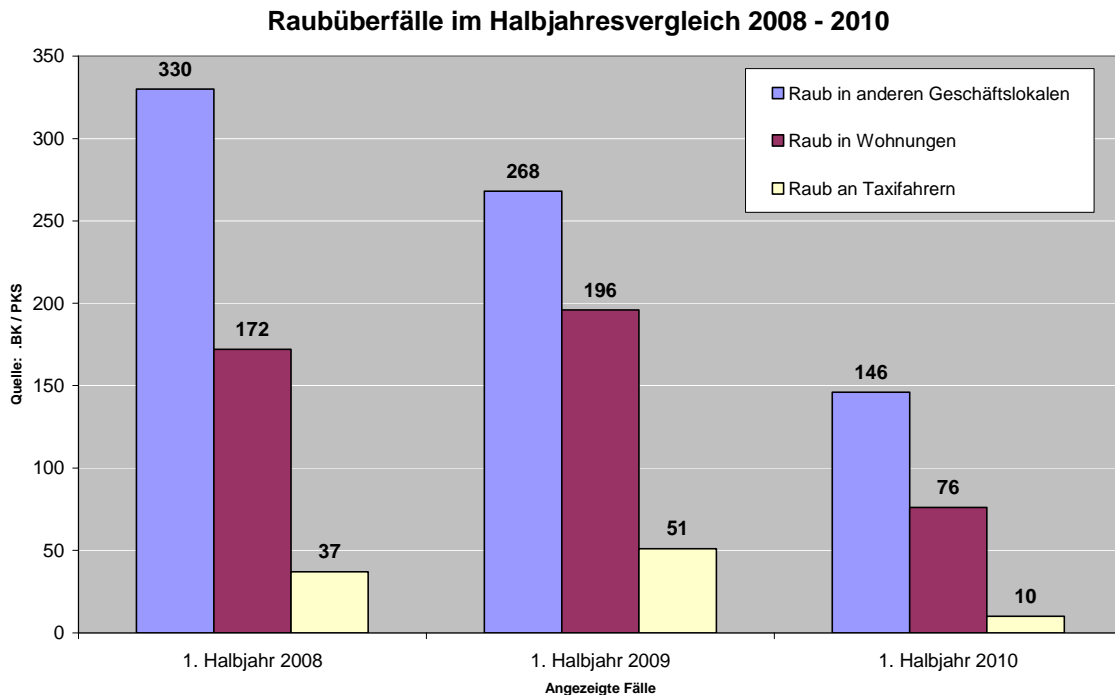
Angezeigte Fälle	Jän-Juni 2009	Jän-Juni 2010	Veränderung in %
Raubmord	2	1	-50,0
Raub in Geldinstituten und Postämtern	41	53	29,3
Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften	7	8	14,3
Raub in Tankstellen	57	33	-42,1
Raub in Trafiken	68	24	-64,7
Raub in Wettbüros	30	23	-23,3
Raub in anderen Geschäftslokalen	142	146	2,8
Raub in Wohnungen	84	76	-9,5
Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln	40	38	-5,0
Raub auf offener Straße	1.123	761	-32,2
Raub bei Geld- oder Werttransporten	6	1	-83,3
Raub an Taxifahrern	30	10	-66,7
Raub von Mobiltelefonen	230	240	4,3
Handtaschenraub	132	293	122,0

Die Zahl der Raubüberfälle hat in Österreich im ersten Halbjahr 2010 deutlich abgenommen. Die signifikantesten Rückgänge gab es bei Raubüberfällen auf Taxilenker und in Trafiken. Auch die Zahl der Raubüberfälle in Wohnungen ging deutlich zurück.

Grafik 1: Raubüberfälle in Tankstellen, Trafiken und Wettbüros



Grafik 2: Raubüberfälle in Geschäftslokalen, Wohnungen und an Taxikern



Exkurs: Sonder-/Spezialformen des Raubes

- Straßenraub-/Handtaschenraub

„Straßenraub“ weist keine bestimmte Arbeits- oder Vorgehensweisen auf. Bei den Tätern handelt es sich meist um männliche Einzeltäter, die sich bevorzugt körperlich unterlegene Opfer auswählen (z. B. ältere Personen). Ihre Motive sind in erster Linie Bereicherung. Waffengebrauch kommt in Österreich bei solchen Delikten relativ selten vor. Beim „Handtaschenraub“ wird im Regelfall die Handtasche oder ein ähnlicher Gebrauchsgegenstand (Rucksack) ohne weitergehende Auseinandersetzung mit dem Opfer entrisen. Die Täter sind sehr oft Kinder und Jugendliche, die Opfer in den meisten Fällen ältere Frauen. Die Täter setzen dabei sowohl ihre eigene Körperkraft als auch das „Überraschungsmoment“ ein. Die Tathandlung nimmt nur einen kurzen Zeitraum in Anspruch: sie passiert oftmals beim Vorbeilaufen, in seltenen Fällen erfolgt der Raub beim Fahren mit dem Fahrrad oder Inline-Skatern. Bei den Tatorten handelt es sich meist um Örtlichkeiten, die zum Tatzeitpunkt wenig frequentiert werden bzw. wo nur wenige Personen anwesend sind. Dazu zählen Parkanlagen, Friedhöfe, kleine Gassen usw. Die Tatzeit erfolgt häufig in den Abend- oder Nachtstunden bzw. nach Einbruch der Dunkelheit.

Sowohl der Straßen- als auch der Handtaschenraub sind typische Großstadtdelikte, die ganz wesentlich zum Bedrohtheitsgefühl und Unbehagen in der Bevölkerung beitragen. Die Tatorte können sowohl dunkle und abgelegene Orte wie einsame Wege, Bahnhöfe oder Schnellbahnstationen zur Nachtzeit sein als auch belebte Orte wie Einkaufsstraßen

oder belebte U-Bahn-Stationen. Bei der Auswahl der Opfer zeigt sich, dass die Einzeltäter meist auch „ein“ einzelnes, körperlich unterlegenes Opfer angreifen. Anders verhält es sich bei Jugendlichen: sie treten häufig in einer Gruppe auf und greifen dabei vermehrt auch Jugendliche an bzw. rauben sie aus. Die Täter haben es meist auf Bargeld oder Mobiltelefone, teilweise aber auch auf geringwertige Produkte wie Zigaretten abgesehen. Vor allem bei jugendlichen Tätern stehen oft nicht Bereicherungsabsichten im Vordergrund, sondern Langeweile, Nachahmung oder Mutproben.

- Bankanschlussdelikte

„Bankanschlussdelikte“ sind Delikte, bei denen die Täter ihr Opfer in einer Bank bei ihren Geldgeschäften beobachten, verfolgen und überfallen oder bestehlen, sobald sich eine günstige Möglichkeit bietet. Sie werden überwiegend von Wiederholungs- und Serientätern begangen, wobei die Täter in der Regel jene Geldinstitute auswählen, die eine hohe Kundenfrequenz aufweisen, über ein weitläufiges Foyer verfügen und sich in der Nähe öffentlicher Verkehrsmittel befinden. Die Opfer, vor allem ältere Menschen, werden in der Bank ausgewählt. Die Täter bevorzugen Opfer, die größere Geldbeträge abheben, und beobachten, wo sie das Geld verwahren (Geldbörsen, Handtaschen, Kuverts, in der Kleidung).

In der Regel begibt sich einer der Täter in das Geldinstitut und stellt sich in der Wartereihe an einem Kassenschalter an, oder er beobachtet von einem Platz in der Bank den Kassenschalter. Mittäter verfolgen das Opfer und bestehlen es in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf der Straße, nach Einkäufen in Supermärkten, in Stiegenhäusern, indem sie es ablenken. Der Komplize, der in der Bank das Opfer beobachtet, ist beim Diebstahl meist nicht dabei, weshalb die Opfer oder Zeugen die Personen auf den Fotos der Bankvideos nicht erkennen. Die Opfer können die Täter meist nicht identifizieren, weil der Zugriff häufig von hinten erfolgt und nur wenige Sekunden dauert. Die Täter sind meist reisende Kriminelle, die kurz nach der Tat Österreich wieder verlassen. In der Regel kommen sie nach einiger Zeit wieder, um weitere Straftaten zu verüben. Bankanschlussdelikte haben in den letzten Jahren in Österreich mehrfach zu Todesopfern, Schwerverletzten mit gesundheitlichen Dauerschäden und hohen Schadenssummen geführt.

- Home-Invasion

„Home-Invasion“ nennt man einen Raubüberfall in einer Wohnung oder einem Haus. Die Täter nehmen es in Kauf, dass die Opfer beim Einbruch anwesend sind. Die Opfer werden oft gefesselt oder misshandelt. Teilweise werden sie auch genötigt, den Zugang

zum Haustresor freizumachen. Die Täter stammen größtenteils aus Südosteuropa. Sie gelangen entweder gewaltsam in die Wohnung oder das Haus oder durch Tricks an der Haustür (Zettel-, Wasserglas-, Geldwechsel-, Teppichtrick), oder sie sprechen ihre Opfer unterwegs an und bieten an, die Einkaufstasche nach Hause zu tragen. In der Wohnung bietet der Besitzer ihnen als Dankeschön ein Getränk an bzw. sie fragen aktiv nach einer Erfrischung. Die Täter nutzen diese Möglichkeit, um den Opfern K.-O.-Tropfen in ihr Getränk zu mischen und sie danach zu bestehlen. In Österreich gibt es bisher nur wenige Fälle.

Ein Raubüberfall stellt für alle Beteiligten eine Ausnahmesituation dar. Die Polizei, insbesondere die Kriminalprävention, gibt regelmäßig Tipps, wie sie sich potenzielle Opfer im Falle des Falles verhalten sollen, um kein zusätzliches Risiko für Leben und Gesundheit einzugehen.

4.2.3 Exkurs: Gewalttätige Handlungen gegen Polizistinnen und Polizisten

Die Gewalt gegen Polizeibedienstete in Österreich hat in den letzten Jahren zugenommen: Wie aus der u. a. Tabelle ersichtlich, wurden alleine im vergangenen Jahr insgesamt 933, im ersten Halbjahr 2010 bereits 498 Polizistinnen und Polizisten im Dienst durch fremde Gewalt verletzt. In den letzten zehn Jahren gab es nur einmal mehr Verletzte als 2009 – im Jahr 2004 waren es 960.

Tabelle 4: Gesamtübersicht im Dienst verletzter/getöteter Exekutivbediensteter (LPK/SID)

	2010 1. HJ		2009		2008		2007		2006		2005	
		davon fremde Gewalt		davon fremde Gewalt		davon fremde Gewalt		davon fremde Gewalt		davon fremde Gewalt		davon fremde Gewalt
verletzt	1.163	498	2.130	933	2.123	873	2.109	798	2.094	807	1.917	836
davon												
leicht	1.037	467	1.918	878	1.914	819	1.878	732	1.895	753	1.748	790
schwer	126	31	212	55	209	54	231	66	199	54	169	46
getötet	0		2	1	0		0		3	2	2	
Summe	1.163	498	2.132	934	2.123	873	2.109	798	2.097	809	1.919	836

Aufgrund des Inkrafttretens des Strafprozessreformgesetzes im Jänner 2008 entstand ein Änderungsbedarf hinsichtlich der Vorgehensweise bei behaupteten Misshandlungsvorfällen gegenüber Exekutivbediensteten, um eine effektive, rasche und unvoreingenommene Aufklärung zu garantieren.

Durch zwischen Justiz- und Innenministerium akkordierten Erlässen¹ soll eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung garantiert werden.

Demnach dürfen, abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen, u. a. Ermittlungen nur von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert oder ergeben sich dafür Anhaltspunkte, so ist dieser Verdacht von den ermittelnden Dienststellen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden, unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung gem. § 100 Abs. 2 Z. 1 Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft zu berichten

4.3 Jugendkriminalität

Wenn über Jugendkriminalität diskutiert wird, darf nicht vergessen werden, dass die Jugend ein Produkt unserer Gesellschaft und somit ein Produkt der Welt ist, wie sie gestaltet wird. Es liegt somit in der Verantwortung der Gesellschaft, Jugendkriminalität an ihren Wurzeln zu bekämpfen. Die Verantwortung teilt sich dabei auf jene Personen, die Kinder und Jugendliche direkt auf ihrem Weg ins Leben begleiten: Eltern, Großeltern, Pädagoginnen und Pädagogen usw. Auch die Polizei übernimmt einen Teil dieser Verantwortung – einerseits in der Repression, also der Verfolgung von Jugendstraftaten, und andererseits in der Prävention. Die Ursache für den Anstieg der Jugendkriminalität im Langzeitvergleich hat nicht zwangsläufig mit einer Zunahme der Kriminalitätsbereitschaft der Jugendlichen zu tun, sondern ist auch auf ein steigendes Anzeigeverhalten der Bevölkerung zurückzuführen. Die Ursachen dafür sind vielfältig: einerseits gibt es eine zunehmende Sensibilität der Jugendkriminalität, andererseits sind immer mehr alltägliche Gegenstände (z. B. Mobiltelefone) versichert – und die Erstattung durch Versicherungen erfordert wiederum eine polizeiliche Anzeige. Was die Qualität der Straftaten Jugendlicher betrifft, stehen keine verlässlichen Messinstrumente zur Verfügung. Einen zuverlässigen Langzeitvergleich gibt es nicht. Aktuell geht die Jugendkriminalität wieder zurück.

¹ Erlässe, Zl. BMJ-L880.014/0010-II 3/2009 sowie BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010

Tabelle 5: Gewaltdelikte bei Jugendlichen

Altersgruppe: 10 bis unter 14 Jahre	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG § 84	22	38	31	42	50	55
RAUB § 142	53	204	157	93	118	93
SCHWERER RAUB § 143	12	113	79	19	18	24
VERGEWALTIGUNG § 201	3	2	2	6	8	8
GESCHLECHTLICHE NÖTIGUNG § 202	2	3	6	17	4	10
SEXUELLER MISSBRAUCH E WEHRL OD PSYCH BEEINTR PERSON § 205	-	1	-	2	1	-
SCHWERER SEXUELLER MISSBRAUCH VON UNMÜNDIGEN § 206	4	5	1	12	10	4
SEXUELLER MISSBRAUCH VON UNMÜNDIGEN § 207	8	7	10	7	7	6
PORNOGRAPHISCHE DARSTELLUNG MINDERJÄHRIGER § 207a - VERGEHEN	-	6	-	8	6	4
PORNOGRAPHISCHE DARSTELLUNG MINDERJÄHRIGER § 207a - VERBRECHEN	-	-	-	-	-	1
SEXUELLER MISSBRAUCH VON JUGENDLICHEN § 207b	-	-	-	-	-	1

Altersgruppe: 14 bis unter 18 Jahre	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG § 84	412	394	448	559	483	571
RAUB § 142	430	462	623	566	662	697
SCHWERER RAUB § 143	151	257	292	224	167	285
VERGEWALTIGUNG § 201	28	45	58	68	48	71
GESCHLECHTLICHE NÖTIGUNG § 202	21	48	45	45	57	24
SEXUELLER MISSBRAUCH E WEHRL OD PSYCH BEEINTR PERSON § 205	6	6	15	16	20	13
SCHWERER SEXUELLER MISSBRAUCH VON UNMÜNDIGEN § 206	60	56	42	64	65	56
SEXUELLER MISSBRAUCH VON UNMÜNDIGEN § 207	33	26	34	34	21	31
PORNOGRAPHISCHE DARSTELLUNG MINDERJÄHRIGER § 207a - VERGEHEN	5	30	9	62	23	19
PORNOGRAPHISCHE DARSTELLUNG MINDERJÄHRIGER § 207a - VERBRECHEN	-	1	-	-	-	7
SEXUELLER MISSBRAUCH VON JUGENDLICHEN § 207b	3	-	6	7	8	6
SITTLICHE GEFÄHRDUNG VON PERSONEN UNTER 16 JAHREN § 208	6	15	24	13	15	12
BLUTSCHANDE § 211	2	1	1	4	1	-
MISSBRAUCH EINES AUTORITÄTSVERHÄLTNISSSES § 212	1	-	1	2	1	-
ZUHÄLTEREI § 216	-	1	-	-	1	-
SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND ÖFFENTLICHE GESCHL HANDLUNGEN § 218	20	37	39	43	54	65

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen und erfordert eine enge Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, Vernetzung mit Institutionen, Schulen, Täterarbeit usw. Die Exekutive leistet nicht nur ihren Beitrag zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt und Aggression“, sie vermittelt auch entsprechende Rechtsinformation und hat in den vergangenen Jahren verschiedene Projekte im Kampf gegen Jugendgewalt/Jugendkriminalität ins Leben gerufen.

4.4 Gewalt in der Familie

„Häusliche Gewalt“ bezeichnet im Allgemeinen die Gewaltanwendung in Ehen bzw. partnerschaftlichen Verhältnissen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Gewalthandlungen, die Männer gegenüber ihren Frauen ausüben bzw. die im engsten sozialen Beziehungskreis der Frau passieren kann. Zur Gewaltanwendung kann es aber auch bei Partnerinnen oder Partner in gleichgeschlechtlicher Ehe oder Lebensgemeinschaft kommen. Die Erscheinungsformen der „Häuslichen Gewalt“ sind vielfältig: sie reichen von subtilen Formen der Gewaltausübung in Form von Verhaltensweisen, die die Bedürfnisse und Befindlichkeiten des Opfers ignorieren, über Beleidigungen, Demütigungen und Einschüchterungen bis hin zu psychischen, physischen und sexuellen Misshandlungen. Schlimmstenfalls können auch Vergewaltigungen und Tötungen die Folge sein.

Grundsätzlich werden folgende Formen der familiären Gewalt unterschieden:

- Körperliche Gewalt umfasst beispielsweise stoßen, treten oder schlagen. Auch mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen oder mit den Fäusten prügeln zählt dazu. Weitere Formen reichen vom Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen mit Zigaretten bis hin zum Mordversuch oder Mord.
- Als sexualisierte Gewalt gelten alle sexuellen Handlungen, die dem Opfer aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Hierzu zählen u. a. sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung, (versuchte) Vergewaltigung sowie alle Formen der sexuellen Bedrohung.
- Psychische und emotionale Gewalt beginnt bei abwertende Kommentaren und anschreien und reicht bis zur Weigerung, mit der Person zu sprechen. Auch die Unterbindung des Kontakts mit Freundinnen und der Familie fallen darunter. Oftmals wird die Frau auch vor anderen Menschen oder den Kindern gedemütigt.
- Ökonomische Gewalt umfasst die zum Beispiel die Verweigerung der Geldausgabe oder des Kontozugangs oder die permante Rechtfertigung für getätigte Ausgaben.
- Gewalt durch Belästigung und Terror beginnt bei Anrufe mitten in der Nacht und geht bis hin zu Drohbriefen, Bespitzelung und Verfolgung am Arbeitsplatz oder zu Hause.

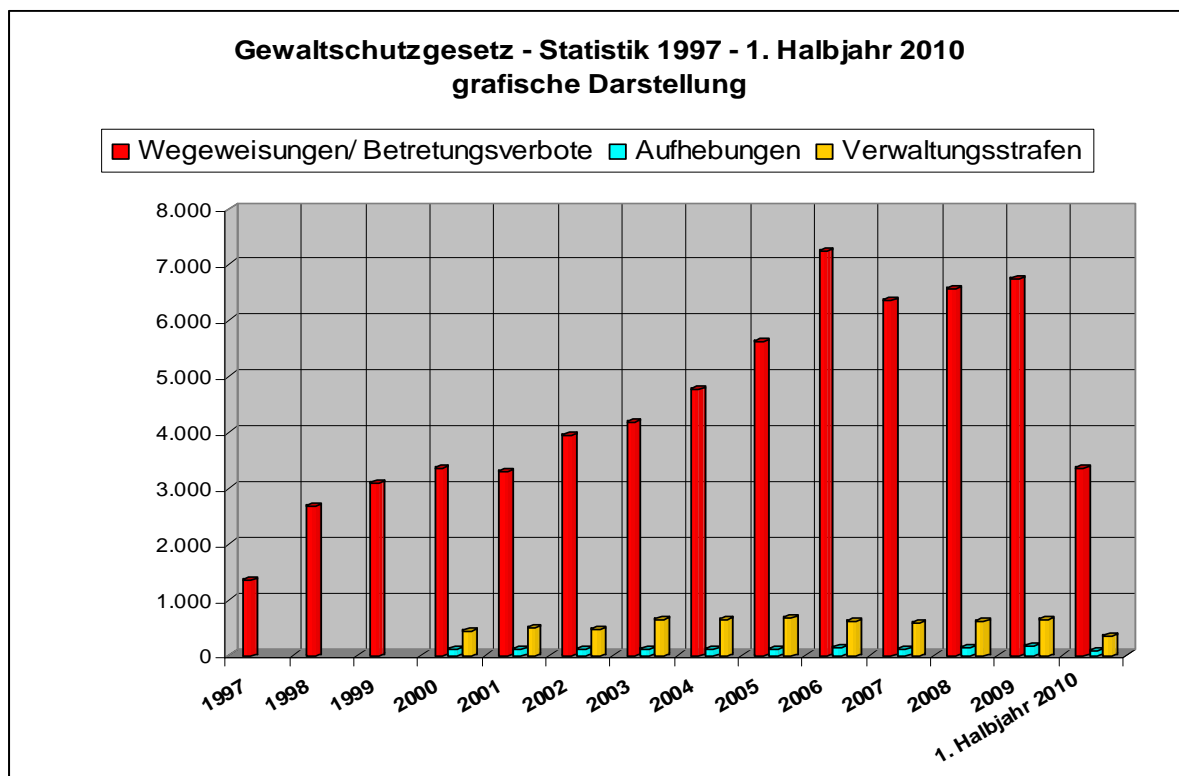
Opfer von häuslicher Gewalt empfinden ihre Situation oftmals als ausweglos und haben das Gefühl, sich nirgends hinwenden zu können. Wo Opfer Geborgenheit erwarten, bekommen sie Gewalt, da es sich beim Täter oftmals um einen „geliebten“ bzw. nahestehenden Menschen handelt. Bedrohung, Isolation und Kontrolle durch den gewalttätigen Partner verunsichern und erschüttern das Selbstwertgefühl. Häufig sind Kinder betroffen; deshalb geht mit allen Folgeentscheidungen häufig die Sorge einher, den Kindern „einen Elternteil wegzunehmen“, falls man sich zur Trennung entschließt. Oftmals bestehen auch finanzielle Abhängigkeiten zwischen Opfer und Täter, was den Schritt zur Trennung erschwert.

Exkurs: Gewaltschutzgesetz

Eine der wichtigsten Aufgaben der Polizei ist es, Gewalttaten zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass der Mensch ein Leben ohne Angst vor Übergriffen führen kann. Sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt gegen sozial benachteiligte Menschen, insbesondere gegen Frauen und Kinder stellt immer einen massiven Verstoß gegen das Recht auf Leben, Freiheit und Würde sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit der Opfer dar. Mit der Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie (kurz: Gewaltschutzgesetz) mit 1. Mai 1997 wurden die Möglichkeiten des Einschreitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Gewalt in der Familie, auch durch mittlerweile zusätzliche neue Bestimmungen, insbesondere durch die „Wegweisung und das Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen“, grundlegend erweitert.

Mit dem Gesetz wurde ein Reformprojekt erschaffen, das eine europaweit einzigartige Führungsrolle einnahm und gleichwohl ein gesellschaftspolitisches Modell zum Themenbereich Prävention bei Gewalt im Schutze der privaten häuslichen Sphäre einnimmt. Die aus der u. a. Tabelle ersichtliche, kontinuierlich steigende Anzahl an Wegweisungen und Betretungsverboten sind ein Beweis dafür, dass das Gewaltschutzgesetz, das Vorbildwirkung für ganz Europa leistet, durch die österreichische Exekutive sehr gut vollzogen wird. In der Bevölkerung steigt die Bekanntheit des Betretungsverbots immer mehr. Dadurch nimmt die Dunkelziffer von Fällen von Gewalt in der Familie kontinuierlich ab.

Tabelle 6: Grafische Darstellung der Entwicklung der Wegweisungen/Betretungsverbote



4.5 Opferschutz

Die Exekutive fungiert meist als der erste Ansprechpartner für die Opfer vor Ort. Deshalb gewinnt auch die Thematik des Opferschutzes bzw. der Opferbetreuung stark an Bedeutung. Studien zeigen, dass der eingetretene körperliche oder materielle Schaden nur ein Teilproblem für die Opfer darstellt. Ein simpler Einbruch wird z. B. vom Opfer nicht nur als Eigentumsdelikt empfunden – viele Opfer leiden in der Folge auch unter gesundheitlichen Störungen, die auf das Eindringen von fremden Personen in die eigene Privatsphäre verbunden ist (direkter Täterkontakt, Störung der Intimsphäre usw.). Die Bürger stellen an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu Recht hohe Erwartungen in puncto Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Gründlichkeit, Sorgfalt und Diskretion. Das Opfer verlässt sich auf die handwerkliche Expertise von gründlicher Spurensicherung und Ermittlung, die zur Täterergreifung und Wiederbeschaffung der gestohlenen Gegenstände führt.

Die Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach einer Gewalttat (hier: beispielhaft bei einem Einbruchsdiebstahl) sind dabei vielfältig: Neben den „eigentlichen“ exekutiven Tätigkeiten, wie Tatortarbeit, Fahndungsmaßnahmen, Tätigkeiten für Gerichte und Staatsanwaltschaften, spielt auch die Kriminalprävention eine große Rolle. Die Aufgaben der Kriminalprävention – bezogen auf die Einbruchskriminalität – umfassen unter anderem

- die verhaltensorientierte und sicherheitstechnische Beratung im Bereich der Eigentumskriminalität,
- die kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit und kriminalpräventive Information der Bevölkerung
- die lageangepasste und präventiv notwendige Präsenz.

Diese präventiven Tätigkeiten sind auch nach erfolgten Einbrüchen von Bedeutung, weil nicht immer beim Opfer die technischen oder finanziellen Möglichkeiten gegeben sind, sich vor einem weiteren Einbruch zu schützen. Das Opfer muss mit der Situation klar kommen und eine Konfliktsituation bewältigen – und zwar mit jemandem, der nicht greifbar ist. Hinzu kommt, dass Einbrüche auch erhebliche Auswirkungen und Eindrücke auf Kinder hinterlassen. Sie erleben ihre Eltern aufgelöst und fühlen, dass etwas Bedrohliches passiert ist. Das weckt in ihnen die Angst, zu Hause nicht mehr sicher zu sein.

Der Opferschutz wird künftig seitens des INNENMINISTERIUMS in allen Bereichen verstärkt werden. Es soll künftig noch klarere Richtlinien für das sicherheitspolizeiliche Vorgehen und das Procedere im Umgang mit Verbrechensopfern samt der inhaltlichen Zusammenarbeit mit den exekutivexternen Opferschutzorganisationen geben. Die exekutiven Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gewaltdelikten sollen zu einer qualitativen Verbesserung des polizeilichen Opferschutzes / der polizeilichen Opferbetreuung führen, das „subjektive Sicherheitsgefühl“ stärken und letztlich auch dem Imagegewinn der Polizei dienlich sein.

Exkurs: Vorgehensmodell „Opferbetreuung-Neu“

- Bei der Anzeigerstattung durch das Opfer

Durch die – in der Regel – telefonische Anzeigerstattung beginnt nicht nur die polizeiliche Tatbestandaufnahme, sondern auch die „Erstbetreuung“ des Betroffenen, welches nicht nur den Status als Geschädigter, sondern primär als Opfer innehat. Bei persönlichen Anzeigenaufnahmen gibt es ein analoges vorgehen. Generell wird seitens der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf ein sachliches, ruhiges und kompetentes Auftreten geachtet.

- Beim Ersteinschreiten im Zuge der Streifentätigkeit

Nach der ersten Einschätzung der psychischen Verfassung des Betroffenen/Opfers (auch eventueller Mitbewohner bzw. anwesender Kinder) durch den „Ersteinschreiter“ sollen folgende Unterstützungen angeboten werden:

- Verständigung ärztlicher Hilfe bei Bedarf (Arzt, Rettung)
- Verständigung einer Vertrauensperson (wenn gewünscht)
- Aushändigung eines „Informationsblattes“
- Definition der Unterstützungen durch die Polizei
- Bekanntgabe einer polizeilichen Kontaktadresse
- Information über externe Opferhilfe (Weißer Ring)
- Information über Möglichkeiten der Prävention (Kontaktadresse)
- Information über die weitere exekutive Vorgehensweise
- Mitteilung über eine weitere Kontaktaufnahme („Nachbetreuung“)

- Tätigkeiten der Exekutive im Zuge der Nachbetreuung

Eine neuerliche Kontaktaufnahme mit dem Opfer ist vom zuständigen Beamten – „Ersteinschreiter“, Präventionsbeamter, Sachbearbeiter – zeitnah durchzuführen. Die Inhalte der „Nachbetreuung“ umfassen unter anderem

- Fragen an das Opfer nach neuen relevanten, den Sachverhalt betreffenden, Umständen, die der Polizei noch nicht bekannt sind.
- Einholung der Schadensaufstellung (sofern nicht bereits vorher übermittelt oder abgeholt).
- Mitteilung an das Opfer über den Stand der polizeilichen Erhebungen (durchgeführte Tätigkeiten, Ausschreibungen usw.). Kriminaltaktische Grundsätze dürfen durch die Mitteilungen keinesfalls verletzt werden.
- Information über präventive Beratung (nach Möglichkeit gleich Beratung vor Ort anbieten).
- Aushändigung eines Fragebogens und Terminvereinbarung für die neuerliche Kontaktaufnahme durch die Polizei (Abholung Fragebogen). Der Fragebogen soll der Evaluierung des Projektes und der Verbesserung der exekutiven Tätigkeiten nach Einbruchsdiebstählen dienen.

4.6 Amoklagen

Eine Amoklage im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn ein oder mehrere Täter, die mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen oder sonstiger außergewöhnlicher Gewaltanwendung ziellos oder systematisch, bereits eine oder mehrere Personen verletzt oder getötet bzw. dies versucht haben, auf weitere Personen in fortgesetzter Verletzungs- und Tötungsabsicht einwirken oder diese Absicht kundtun. Der Tod ist bewusst eingeplanter Teil der Tathandlung bzw. wird in Kauf genommen.

Amoklagen fordern von der Polizei und anderen Organisationen schwerwiegende Entscheidungen im Rahmen einer hochdynamischen, komplexen und in dieser Problemkonstellation wenig bekannten Lage. Unter hohem Handlungsdruck für Polizei und Rettungsdienste sowie einem hohen Leidensdruck für Opfer, Angehörige und sonstige Beteiligte gilt es, trotz größter Informations- und Kommunikationsdefizite schnell und planmäßig auf einen oder mehrere skrupellos und häufig irrational agierende Täter einzuwirken, um die zumeist vorgeplante Handlungskette schnellstmöglich zu unterbrechen und/oder die gravierenden Auswirkungen der Amoktat zu begrenzen. Da Sondereinheiten zu Beginn der Lage überwiegend nicht zeitnah zur Verfügung stehen, wird die entschlossene und konsequente Lagebewältigung primär den Exekutivbediensteten der Linienorganisation abverlangt. Aufgrund der vom Täter verursachten akuten Gefahr für Leib und Leben steht die Polizei bei Amoklagen unter höchstem Handlungsdruck, der zur Lagebewältigung ein offensives Einschreiten erforderlich macht, in der Regel auch unter Inkaufnahme eines hohen Risikos für die Einsatzkräfte. Um eine weitere Eskalation der Lage durch einen aktiven Täter zu verhindern, ist ein schnelles und konsequentes polizeiliches Handeln gefordert.

Auf Grund der besonderen Brisanz von Amoklagen wurden über Auftrag der Bundesministerin Dr. Maria Fekter sowohl die bestehenden Richtlinien für das Einsatztraining als auch die Inhalte dieses Einsatztrainings an die aktuellen Herausforderungen und neuesten Erkenntnisse auf diesem Gebiet angepasst. Die von der Exekutive bei Amoklagen angestrebten taktischen Ziele lassen sich dabei (auszugsweise) wie folgt zusammenfassen:

- Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben
- Festnahme des Täters bzw. der Täter
- Rettung Verletzter
- Warnung/Evakuierung gefährdeter Personen
- Stabilisierung der Lage
- Gewährleistung der Beweissicherung und Strafverfolgung

4.7 Exekutive und Menschenrechte

Der Schutz der Menschenrechte ist eine wesentliche Aufgabe der Exekutive, zumal diese die größte Menschenrechtsorganisation in Österreich ist. In der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei und der Sicherheitsverwaltung gibt es eine Reihe von Seminaren und sonstigen Lehrveranstaltungen zu diesem Thema. Die wichtigste Maßnahme ist das derzeit laufende Projekt POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE. Dabei wurden 24 Orientierungssätze für ein menschenrechtlich fundiertes Berufsbild der Polizei erarbeitet. Ziel aller Lehrveranstaltungen und Projekte zum Thema „Polizei und Menschenrechte“ ist es, ein umfassendes Verständnis für die Bedeutung der Menschenrechte zu erreichen. Die Polizei soll sich systematisch an der Sicherung und Verteidigung der Menschenrechte orientieren. Deshalb steht das Thema schon in der Grundausbildung der Sicherheitsexekutive auf dem Lehrplan; darüber hinaus wird das Thema in der Polizeiausbildung fächerübergreifend behandelt. Im Innenressort wurden bzw. werden – zum Teil in Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern – entsprechende Kurse, Seminare und Lehrveranstaltungen im Bereich der Menschenrechte an.

Die Gründung des – zur Qualitätssicherung im Bereich des INNENMINISTERIUMS eingerichteten – Menschenrechtsbeirates geht auf zwei Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) aus den Jahren 1990 und 1994 zurück. Darin wurde zunächst die Einrichtung eines so genannten „Haftbeirates“ angeregt, der die Haftbedingungen in den Polizeigefangenenhäusern kontrollieren sollte. Aufgabe des Menschenrechtsbeirates ist die Beratung des Bundesministers für Inneres in Fragen der Wahrung der Menschenrechte sowie die Beobachtung und begleitende Überprüfung der Vollziehung in diesem Bereich. Sein Mandat geht damit über den Vorschlag des CPT zur Errichtung eines Haftbeirates in doppelter Hinsicht hinaus: Seine Tätigkeit ist inhaltlich nicht auf die Prüfung der Situation angehaltener Menschen unter dem Aspekt ihrer menschenwürdigen Behandlung (Art. 3 EMRK) beschränkt, sondern es können – nach vom Beirat bestimmten Prioritäten – alle Aspekte der Menschenrechte im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive geprüft werden.

Im Rahmen der Aufarbeitung von umfangreichen Themenbereichen und der Erstattung von Verbesserungsvorschlägen an den Bundesminister für Inneres wird der Menschenrechtsbeirat vielmehr auch inhaltlich-konzeptiv tätig. Dabei kann er sowohl Aspekte der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch die Sicherheitsexekutive als auch organisatorische Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit aus menschenrechtlicher Sicht aufgreifen. Zu nennen sind z. B. die Berichte des Beirates zu Problemabschiebungen, zur

medizinischen Betreuung angehaltener Personen, zum Thema Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen und zu Menschenrechten in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive.

Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates zielt somit nicht auf eine Kontrolle im Einzelfall oder von Einzelpersonen, sondern vielmehr auf die strukturelle und institutionelle Ebene ab. Diese Ausrichtung unterscheidet den Beirat ganz klar von den Aufgaben der Strafjustiz, der Unabhängigen Verwaltungssenate oder der Disziplinarbehörden. In erster Linie hat der Menschenrechtsbeirat also die Aufgabe, strukturelle Gegebenheiten der Polizeitätigkeit aus menschenrechtlicher Sicht zu analysieren. Dies kann zwar durchaus auch aus Anlass und am Beispiel signifikanter Einzelfälle geschehen, entscheidend ist es für den Beirat jedoch, Missstände und Übergriffe nicht als isolierte Einzelvorkommnisse zu begreifen, sondern als solche, die ihre Ursachen im System haben. Durch die Erstattung entsprechender Verbesserungsvorschläge liegt die Aufgabe des Beirates auch darin, präventiv im Sinne des Menschenrechtsschutzes bei der Aufgabenbesorgung durch die Sicherheitsexekutive zu wirken. Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen. Die begleitende Überprüfung der Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive erfolgt durch Kommissionen; diese sind nach regionalen Gesichtspunkten in solcher Anzahl einzurichten, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an. Für den/der Vorsitzende/n des Beirates und seinem Vertreter/seiner Vertreterin kommt dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes das Vorschlagsrecht zu. Sie sind aus dem Kreis der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs sowie jener Personen auszuwählen, denen an einer österreichischen Universität die Lehrbefugnis für Verfassungsrecht zukommt. Je ein Mitglied (Ersatzmitglied) wird auf Vorschlag des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für Justiz bestellt, fünf weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag privater gemeinnütziger Einrichtungen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen. Die übrigen drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden durch den Bundesminister für Inneres ohne Vorschlag bestellt.

Der Menschenrechtsbeirat setzt sich somit aus den für Fragen der Menschenrechtsschutzes wichtigsten Ressorts der Bundesverwaltung einerseits und auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes tätige nichtstaatliche Organisationen (SOS Menschenrechte Österreich, Verein Menschenrechte Österreich, Caritas Österreich, Diakonie Österreich und Volkshilfe Österreich) zusammen. Gerade diese Zusammensetzung soll

Gewähr dafür bieten, dass der Menschenrechtsbeirat seinen Aufgaben ebenso ausgewogen wie kompetent nachkommt. Der Beirat ist dadurch aber auch ein Vernetzungsträger zugunsten eines institutionalisierten Dialoges zwischen der Sicherheitsexekutive und Vertretern der Zivilgesellschaft zu den aus den Menschenrechten folgenden Anforderungen an die Tätigkeit der Sicherheitsexekutive. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden üben die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Mitglieder werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt, die Wiederbestellung ist möglich. Außer durch Zeitablauf endet die Funktion auch durch Abberufung seitens der Bundesministerin für Inneres, durch Verzicht oder Tod des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes).

Mitglieder des Innenministeriums:

- Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Mag. Dr. Herbert Anderl
- Polizeivizepräsidentin Dr. Michaela Kardeis
- Leiter der Abteilung III/1 Mag. Peter Andre
- Leiter der Abteilung III/4 Mag. Johann Bezdeka
- Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg Dr. Franz Ruf
- Brigadier Willibald Liberda

Darüber hinaus gibt es im Innenministerium auf Grund der hohen gesellschaftlichen Bedeutung dieses Themas seit Jahren auch einen eigens eingerichteten Menschenrechtskoordinator und zwei Stellvertreter. Der Menschenrechtskoordinator ist zuständig für Informations- und Koordinierungsaufgaben bei Menschenrechtsfragen Ressorts. Neben unterstützenden Maßnahmen und der Beratung der Organisationseinheiten des Innenministerium in ressortrelevanten menschenrechtlichen Entwicklungen ist der Menschenrechtskoordinator auch Schaltstelle für die Zusammenarbeit mit anderen Bundesministerien und Landesregierungen sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere mit den in Menschenrechtsbereichen tätigen Nichtregierungsorganisationen, in nationalen und internationalen Menschenrechtsfragen. Er ist mitverantwortlich bei der Förderung von Menschenrechtsprojekten im Innenministerium, er prüft unter anderem auch Prozessabläufe und arbeitet allfällige Fehler sowie „Best Practise“-Beispiele heraus, damit daraus gelernt werden kann.

Sowohl der Menschenrechtsbeirat (MRB) im Innenministerium und seine Kommissionen als auch die ebenfalls im Innenministerium angesiedelten Menschenrechtskoordinatoren leisten einen wesentlichen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über Menschenrechte und deren Bedeutung für die Arbeit der Exekutive.

5. MAßNAHMENPAKET DES INNENMINISTERIUMS

Das Innenministerium respektive die Exekutive führt durch die auf das SPG aufbauende „Präventionsrichtlinie“ verschiedene Maßnahmen beim Vollzug gesetzlicher Bestimmungen zum Thema Gewalt durch. Zu den im Rahmen der Gewaltprävention eigenständig von der Polizei wahrzunehmenden Aufgaben zählen:

- Die täterorientierte Normverdeutlichung zur Verhinderung weiterer subjektiver Straftaten. Hier ist besonders Präventionsarbeit mit Verdächtigen/Tätern im Bereich von Gewalt in der Familie, Gewalt an Angehörigen, Freunden und Kollegen oder Stalking und Psychoterror gefragt.
- Das aktive Tätigwerden zur Verhinderung von Gewaltdelikten. Das gilt besonders dort, wo vermehrt Jugendliche angetroffen werden, sei es bei Sportveranstaltungen (Sportfans), bei Jugendlichen in Parkanlagen, Jugend- und Einkaufszentren sowie in speziell betroffenen Stadtteilen.
- Bei der Gewaltprävention wirkt die Polizei zudem an der Präventionstätigkeit anderer Verantwortungsträger mit. Die Polizei ist der Motor für kriminalpräventive Maßnahmen, indem sie andere Verantwortungsträger aktiv auf kriminalitätsrelevante Probleme hinweist, die zur Problemlösung benötigten polizeilichen Informationen bereitstellt und auf gemeinsame Präventionsmaßnahmen hinwirkt. Dieses Hinwirken umfasst auch die Erarbeitung gemeinsamer Lösungsvorschläge. Im Rahmen der Mitwirkung werden nur polizeiliche Kenntnisse mit Methoden vermittelt, die durch die polizeiliche Erfahrung vorhanden sind und den Aus- und Fortbildungsinhalten des Bundeskriminalamts entsprechen. Das bedeutet, dass die Polizei keine psychosozialen Aufgaben übernimmt.

Aus Sicht der Gewaltprävention ist die Wegweisung ein wichtiges Instrument der Normverdeutlichung. Der Staat als Repräsentant der Gesellschaft kommuniziert mit dieser gesetzlichen Norm, dass Gewalt auch in der so genannten „Privatsphäre“ nicht toleriert wird, und dass Täter daran gehindert werden, in „ihrer Familie“ Gewalt auszuüben. Ein Rechtsstaat kann auf eine solche Normverdeutlichung eigentlich nicht verzichten, denn das würde bedeuten, das Gewaltmonopol in der Familie demjenigen zu überlassen, der Gewalt ausübt.

Österreichweit wurden rund 780 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für die Tätigkeiten der Kriminalprävention speziell ausgebildet. Rund 250 Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamte erhielten gemäß Präventionsrichtlinie eine Ausbildung für Gewalt in der Familie und stehen als Kontaktbeamtin / Kontaktbeamter zur Verfügung.

Für eine effektive Gewaltprävention kommt der Schulung der Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten eine besondere Bedeutung zu. Dabei wird großer Wert auf ein Verständnis für Wesen und Dynamik von Gewaltbeziehungen sowie für die Situation eines Menschen, der Opfer einer Gewaltbeziehung wurde, gelegt.

Die Ausbildungsschwerpunkte (insbesondere der Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamten) sind dabei wie folgt:

- Formen, Muster und Auswirkungen der Gewalt an Frauen und Kinder,
- Gesprächsführung mit Kindern,
- Situation der betroffenen Frauen,
- Krisenplan für Opfer, Opferrechte, Tipps für den richtigen Umgang mit Opfern,
- Täterpsychologie, Täterstrategien,
- Einschätzung der Gefährlichkeit,
- Empfehlungen für den Einsatz bei Gewalt in der Familie,
- legistische Grundlagen,
- Information über Interventionsstellen / Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Männerberatungsstellen und anderen NGO's.

Kinder, Jugendliche und Frauen sind körperlichen Angriffen und psychischen Gewaltformen wie Erniedrigung, Drohung oder Einschüchterung (z. B.: im häuslichen Bereich) besonders ausgesetzt. Im Mittelpunkt des 2008 ins Leben gerufenen Projekts „Selbstbehauptung und Selbstschutz für Kinder, Jugendliche und Frauen“ stehen die Stärkung des Selbstbewusstseins und das Abgrenzen und Erlernen von körperlichen Abwehrtechniken für den Alltag. Ziel ist es, ein kombiniertes Schutzpaket in Form von Selbstbehauptungs- und Selbstschutzkursen zu entwickeln und professionell umzusetzen. Die Kurse vermitteln auf technischer Ebene, wie sich Kinder, Jugendliche und Frauen mit den Möglichkeiten des eigenen Körpers verteidigen können. Zudem wird ihnen gezeigt, was sie tun müssen, um gar nicht erst in eine bedrohliche Situation zu geraten. Das Trainieren von Konfliktsituationen und der Umgang mit Grenzverletzungen sind dabei ein unverzichtbarer Bestandteil. Ein zugängliches Kontaktnetzwerk aus fachkundigen Vertretern von Polizei, Lehrern, Kindergartenpädagogen und Eltern soll helfen, bei Bedarf auch Hilfsangebote in Anspruch nehmen zu können.

Die Nachfrage an gewaltpräventiven Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen für Kinder, Jugendliche und Frauen zum Schutz vor Gewalt ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Das Bundeskriminalamt hat daher in enger Zusammenarbeit mit kompetenten Fachstellen einen Leitfaden für Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer, Lehrerinnen, Pädagogen und Pädagoginnen erarbeitet.

5.1 European Crime Prevention Network (EUCPN)

Das Innenministerium ist auch im Präventionsbereich stets im europäischen Gleichklang unterwegs. So gibt es seit 2001 beispielsweise das Europäische Netz für Kriminalprävention (European Crime Prevention Network, EUCPN). Es trägt zur Weiterentwicklung der Kriminalprävention auf Ebene der Europäischen Union bei und unterstützt Maßnahmen zur Kriminalprävention auf örtlicher und nationaler Ebene. Das Netz erfasst zwar sämtliche Kriminalitätsformen, in erster Linie setzt es sich aber mit den Bereichen Jugendkriminalität, Kriminalität in den Städten und Drogenkriminalität auseinander. Es fördert die Zusammenarbeit, die Kontakte sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, nationalen Stellen, der Kommission und anderen auf Fragen der Kriminalprävention spezialisierten Netzen.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Netzes ist die Sammlung und Bewertung von Informationen über die bestehenden Maßnahmen zur Kriminalprävention. Der internationale Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern und Wissenschaftlern zum Thema Qualität in der Kriminalprävention, das europaweite von einander Lernen zählt zu den definierten Zielen des Europäischen Netzwerkes für Kriminalprävention (EUCPN). Das Netz besteht aus nationalen Kontaktstellen und einem nationalen Repräsentanten des Bundesministeriums für Inneres, vertreten durch das Büro 1.6 Kriminalprävention und Opferhilfe des Bundeskriminalamtes, sowie einem Stellvertreter des Bundesministeriums für Justiz, die regelmäßig beide oder im Wechsel an den EUCPN Board Meetings (zwei pro EU-Ratspräsidentschaft) sowie Best Practice Konferenzen teilnehmen.

Am 30. November 2009 wurde das Netzwerk im Rahmen eines neuen Ratsbeschlusses (Council Decision 2009/902/JHA) einer Strukturreform unterzogen. Um eine nachhaltige Arbeitsweise im Sinne der Mitgliedsstaaten, Beitrittsländer und auch im Umgang mit internationalen Organisationen und Partnern gewährleisten zu können, bietet das EUCPN zukünftig straffe Organisationsstrukturen, ein optimiertes Verwaltungsmanagement und eine serviceorientierte Wissensplattform für alle Mitgliedsstaaten mit entsprechenden Ansprechpartnern für Österreich.

In professioneller Weise werden administrative Serviceleistungen (auch Optimierung des Website Auftritts) und Forschungsthemen (Theory and Practice in Crime Prevention Research) für die Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden, um den Transfer von Wissenschaft in die Praxis optimal zu leisten. Die EUCPN-Website wurde ebenfalls neu gestaltet. Eine wichtige Änderung ist unter anderem eine multi-linguale Frontseite, die in alle EU-Amtssprachen übersetzt worden ist. Dies erleichtert den Zugang für die Mitgliedstaaten, um sprachliche Barrieren zu vermindern.

5.2 Interventionsstellen

Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren gegen Gewalt in der Familie wurden mit dem Gewaltschutzgesetz eingerichtet. Sie sind gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen für Frauen und Kinder, die in ihrer Familie Gewalt erleiden. Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren werden von privaten Trägervereinen geleitet und vom Bundesministerium für Inneres und Bundeskanzleramt, Sektion II – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, finanziert (Budget 2001: € 1.254.872,22, Budget 2010: € 3.421.870,00) Der Fokus der Interventionen liegt auf der Beendigung der Gewalt, nicht auf der Aufrechterhaltung oder Beendigung der Ehe oder Lebensgemeinschaft.

Betreuungsschwerpunkt ist die Erarbeitung eines kurz- und langfristigen individuellen Sicherheitskonzeptes mit der Klientin/den Klienten. Gemeinsam mit dem Opfer erfolgen eine Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters sowie die Erstellung eines Krisenplans. Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren können auch ohne voran gegangene polizeiliche Intervention kontaktiert werden. Seit 1999 besteht in jedem Bundesland eine Interventionsstelle/ein Gewaltschutzzentrum, in Niederösterreich und Oberösterreich bestehen zusätzliche Regionalstellen.

5.3 Präventionsbeirat

Zugleich mit dem Gewaltschutzgesetz wurde ein Beirat für Grundsatzfragen der Gewaltprävention („Präventionsbeirat“) eingerichtet. Er koordiniert vor allem die Vernetzung der im Bereich der Gewaltprävention tätigen staatlichen und privaten Einrichtungen auf Bundesebene. Der Präventionsbeirat ist

- die primär verantwortliche Stelle für die Implementierung des Gewaltschutzgesetzes,
- Hüter der Kooperation zwischen Behörden und privaten Stellen,
- Motor der Fortführung der Reform.

Der Präventionsbeirat hat den systematischen Aufbau der Interventionsstellen betrieben, aber auch andere Umsetzungsmaßnahmen – etwa die Schulung und die Organisation im Bereich der Exekutive – unterstützt und überwacht und wichtige Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Der Präventionsbeirat ist für die begleitende Kontrolle und laufende Evaluation des Reformprojektes zuständig. Von ihm gingen in der Vergangenheit wichtige Impulse zur Fortführung des Reformprozesses aus. Wie alle anderen wirkungsvollen Projekte zur Verhinderung von Gewalt in der Privatsphäre baut das österreichische Modell stark auf der engen Kooperation einer Mehrzahl von Einrichtungen auf. Der Präventionsbeirat ist der institutionelle Ausdruck dieses kooperativen Ansatzes. Er ist der Träger der Vernetzung der im Bereich der Gewaltprävention tätigen staatlichen und privaten Einrichtungen.

5.4 Aktuelle Projekte, Vorhaben & Arbeitsgruppen des Innenministeriums

5.4.1 POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE

Das derzeit größte Projekt zur Menschenrechtsschulung in der Exekutive ist POLIZEI.MACHT.MENSCHEN.RECHTE. Das Projekt wurde 2008 mit dem Ziel eingerichtet, das Berufsbild der Polizei unter besonderer Berücksichtigung menschenrechtlicher Kriterien neu zu definieren; die inhaltlichen Ebenen Personal, Organisationsstrukturen und Organisationsabläufe hinsichtlich ihres Entsprechens zu diesem Berufsbild zu analysieren und konkrete Konzepte für die konsequente Umsetzung des Berufsbildes auf allen inhaltlichen und strukturellen Organisationsebenen zu erarbeiten. Ziel des Projekts ist eine systematisch an der Sicherung und Verteidigung der Menschenrechte orientierte Polizei zu verwirklichen.

Im Rahmen dieses Projekts wurden folgende 24 Orientierungssätze für ein menschenrechtlich fundiertes Berufsbild der Polizei erarbeitet:

Zielsetzung

1. Ziel unseres Handelns ist es, die Menschenrechte zu schützen und zu achten und für alle Menschen das größtmögliche Vertrauen in ihre Freiheit und Sicherheit zu schaffen.
2. Wir sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und orientieren uns dabei an den Bedürfnissen aller Teile der Bevölkerung. In Konfliktsituationen suchen wir aktiv nach Lösungen auf Basis der Menschenrechte aller Konfliktparteien.
3. In Gefahrensituationen bieten wir Schutz und Unterstützung für gefährdete Personen.
4. Wir sichern die Handlungsfähigkeit der staatlichen Institutionen auf Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

5. Unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit suchen wir durch vorausschauende Maßnahmen die Gefährdung von Menschen zu verhindern. Wir sind jederzeit ansprechbar und bieten unmittelbare Hilfestellung.
6. Egal in welcher Situation und wem gegenüber, agieren wir kompetent. Wir treten allen Menschen mit Respekt gegenüber und sind uns unserer Macht und Verantwortung bewusst.
7. Unsere Befugnisse üben wir unter Bindung an die konkrete Aufgabe und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus.
8. Wenn wir in der Durchsetzung von Befugnissen Gewalt anwenden müssen, orientieren wir uns am Grundsatz: "Soviel wie nötig, so wenig wie möglich".
9. Auch in Ausnahmesituationen bewahren wir kühlen Kopf. Wir sind uns unserer Emotionen bewusst und gehen professionell damit um.
10. Wir legen der Öffentlichkeit und den legitimierten staatlichen Organen Rechenschaft über unser Handeln ab und übernehmen Verantwortung.

Grundsätze im Miteinander

11. Menschenrechte sind unteilbar und gelten auch für uns.
12. Menschenrechte bestimmen auch innerhalb der Organisation den Umgang miteinander und das Führungsverhalten auf allen Ebenen.
13. Wir begegnen einander intern mit jenem Respekt, den wir von den anderen erwarten und den wir im Außendienst anderen Menschen entgegenbringen.
14. Wir unterstützen uns gegenseitig, wenn es um das Erreichen unserer Ziele und um das Beachten unserer Grundsätze geht. Wir sind solidarisch, besonders in schwierigen und gefährlichen Situationen.
15. Unsere Solidarität hat dort ihre Grenzen, wo Angehörige unserer Organisation gegen geltendes Recht verstoßen oder nachhaltig von Ziel und Grundsätzen abweichen.
16. Wir schätzen das offene Gespräch über unsere Arbeit mit Kolleginnen und Kollegen und Führungskräften. Wir scheuen uns nicht, konstruktive Kritik zu äußern und uns ihr zu stellen.

Organisation

17. Unsere Organisationsstrukturen sind so gestaltet, dass sie menschenrechtliches Handeln ermöglichen und unterstützen. Ansprechbarkeit und Dialogfähigkeit auf allen Organisationsebenen sind dafür wesentliche Kriterien.
18. Die Einheit von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung unterstützt verantwortungsvolles Handeln auf allen hierarchischen Ebenen und verringert bürokratische Blockaden und Leerläufe.

Führung

19. Wir nehmen unsere Führungsverantwortung professionell wahr und sichern dadurch qualitatives und menschenrechtskonformes Handeln. Als Führungskräfte sind wir ansprechbar für die Anliegen und Argumente der uns unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir vermitteln den Sinn unseres Entscheidungshandelns nachvollziehbar und stärken dadurch die Eigenmotivation unserer Leute.
20. Wir schätzen die Erfahrung und nützen das Wissen aller unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beziehen diese, soweit es die Situation erlaubt, in unsere Entscheidungsfindung mit ein.

Lernen

21. Wir lernen als Einzelne und als Organisation aus Erfolgen und Fehlern. Gelungenes, Beschwerden und Fehlermeldungen betrachten wir als wichtige Informationen über die Wirkung unserer Tätigkeit. Wir nehmen sie zum Anlass – unabhängig von persönlicher Verantwortung – an der Optimierung unserer Organisationsstrukturen und Handlungsrouninen zu arbeiten.
22. Wir schaffen Zeit, Raum und geeignete Mittel für die kritische Selbstbeobachtung und Reflexion unseres Handelns und für die lösungsorientierte Weiterentwicklung unserer

Strukturen und operativen Handlungsmuster. Zu diesem Zweck erheben wir systematisch von außen wie von innen Rückmeldungen zur Qualität unserer Arbeit.

5.4.2 MEDPOL

Die Verbindung der beiden Gebiete Medizin und Polizei, jedes für sich genommen von entscheidender Reichweite und sachlicher Mannigfaltigkeit, ist Gegenstand des vorliegenden Projektes. Erwirkt werden soll dabei eine Qualitätssteigerung und -sicherung bezüglich der Verwaltungsabläufe an den Schnittstellen zwischen medizinischer Aufgabenerfüllung und polizeilicher Tätigkeit, um für die Agierenden standardisierte Verfahrensabläufe zur Verfügung zu stellen und Handlungssicherheit gewährleisten zu können. Als ersten Schritt, um eine Verletzung als atypisch deklarieren zu können, oder zumindest die Anzeichen richtig deuten oder Verdachtsmomente erhärten zu können, benötigt dies entsprechend geschulte und aufmerksame Mitarbeiter. Im Folgenden ist zu klären, wie in solchen speziellen, für das Opfer meist sehr heiklen, Situationen vorgegangen werden kann. Dieser Schritt ist oftmals mit institutionell unterschiedlichen, bürokratisch aufwändigen und von Unsicherheit geprägten Abläufen verbunden.

Auch wenn die polizeiliche Meldung gelegt und somit die Staatsanwaltschaft mit der Beurteilung eines Falles betraut wird, steht die folgende Rechtssprechung oftmals vor dem Problem fehlender oder mangelhafter Beweiserbringung, was vielfach auf zeitliche Säumnisse der Dokumentation von Verletzungen zurückzuführen ist. Gerade in diesem Bereich gibt es Vorzeigemodelle (Opferambulanz in Graz, deutsche Modelle ambulanter Versorgung) welche einen äußerst praktikablen Weg weisen, einerseits um der rechtlichen Betrauung optimal zu dienen, andererseits um dem Opfer in dessen spezieller Situation auf möglichst schonender Weise entgegen kommen zu können. Generell gibt es eine Vielzahl aktueller Vorgehensweisen und Empfehlungen, die sich mit genau dieser Thematik beschäftigen. Dabei fehlt aber die durchgehende Verbreitung einheitlicher guter Modelle, da dies oft von der Einzelinitiative engagierter Mitarbeiter abhängig ist, und andernorts keine Beachtung findet.

Ausgehend von einer Initiative des Innenministeriums soll dabei in enger Kooperation mit allen betroffenen Ressorts (BMG, BMJ, BMWF) und korrespondierenden Partnern (ÖÄK, ÖQMed, ÖGU, Jugendwohlfahrt usw.) folgende Kernziele erreicht werden:

- Quantitative und qualitative Steigerung der Spurensicherung bei atypischen Verletzungen.
- Einheitliche Vorgehensweise im Protokoll- und Anzeigenprozess.
- Implementierung und Forcierung entsprechender Aus- und Fortbildungsstandards.

- Förderung und Institutionalisierung des inter/multi-disziplinären Austausches.
- Bundesweite Vereinheitlichung aller diesbezüglichen Inhalte, Prozesse und Maßnahmen.

5.4.3 Facebook

Die rasant wachsende Nutzeranzahl von *Facebook* (ca. 2.000.000 in Österreich) bietet auch dem Innenministerium eine Chance der Nutzung dieser Plattform als modernes Kommunikationsmittel zur Erschließung neuer Zielgruppen, vor allem in der Altersgruppe zwischen 18 und 45. Die besondere Attraktivität dieses Mediums liegt beispielsweise für das .BK (Pilotprojekt) insbesondere darin, sowohl Wissen und Information gegebenenfalls schnell und unabhängig transportieren zu können, als auch eine direkte Interaktion mit den Bürgern zu ermöglichen.

Die *Facebook*-Seite „www.facebook.com/bundeskriminalamt“ ging mit 27. November 2009 in Echtbetrieb und hat derzeit bereits über 14.000 „Fans“. Die Facebook-Seite des .BK besteht derzeit aus folgenden Rubriken:

- „Info“: Postings der .BK-Beiträge, Mitglieder-Plattform
- „Aktuelles“: Veröffentlichung des jeweils aktuellsten Beitrags
- „Prävention“: Veröffentlichungen von Präventionstipps
- „Fotos, Video“: Veröffentlichung von Bildern und Videobeiträgen

Seit dem Projektstart wurden zahlreiche Beiträge veröffentlicht, welche zum größten Teil Präventionstipps beinhalten. In Planung befinden sich derzeit folgende Rubriken:

- „Fahndungen“: Veröffentlichung von Personen- und Sachfahndungen
- „Veranstaltungen“: Hinweise zu Pressekonferenzen, Veranstaltungen usw.

Der mittels Facebook erzielte Mehrwert lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- Neuer Zugang zur Bevölkerung / Erweiterung der Zielgruppe
- State-of-the-art-Imagepflege
- Interaktivität mit der Bevölkerung
- Zusätzliche Präventionsplattform
- Weitere Informationsplattform
- Höherer Bekanntheits-/Nutzungsgrad der Innenministerium-Homepage
- Alternatives, schnelles Medium zur Personen- und Sachfahndung

Aus Sicht des Innenministeriums kann daher ein durchwegs positives Resümee aus dem Facebook-Probebetrieb im Bereich des BK. gezogen werden. Bereits in der Ausbauphase gab es darüber hinaus zahlreiche positive Reaktionen der Internet-Community und der Medien. Ungeachtet der Lösung der für einzelne Teilbereiche nach wie vor bestehenden datenschutzrechtlichen Herausforderungen für die Bereiche Personen-/Sachfahndung ergeht daher seitens der Ressortleitung der

Auftrag, mit der Planung der Phase II des Projektes (*Facebook* für das gesamte Innenministerium inkl. nachgeordneter Behörden und Dienststellen) zu beginnen.

5.4.4 „§ 69 NAG – besonderer Schutz“

Mit 1. April 2009 wurde mit dem § 69a NAG (Niederlassungs-/Aufenthaltsgesetz) ein eigener Aufenthaltstitel „besonderer Schutz“ eingeführt. Dieser ist im Hinblick auf die spezielle Situation der Zielgruppe mit maßgeblichen Erleichterungen im Erhalt gekennzeichnet ist, wie insbesondere einer verkürzten Entscheidungsfrist der I. Instanz (innerhalb von sechs Kalenderwochen), Zulässigkeit der Antragstellung im Inland aber auch Erteilung auf Antrag und von Amts wegen.

Zielgruppen der „§ 69a-Regelung“ sind

- Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet seit mindestens einem Jahr geduldet ist, die weiterhin nicht abgeschoben werden können und keine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik darstellen und die nicht wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind.
- Drittstaatsangehörige, die Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel geworden sind, um die Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen zu gewährleisten bzw. zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang.
- Drittstaatsangehörige, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und Opfer von Gewalt wurden und eine einstweilige Verfügung nach § 382b oder 382e Exekutionsordnung erlassen wurde oder hätte erlassen werden können, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Erteilung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.
- Unbegleitete Minderjährige oder solche Minderjährige, bei denen ein Aufenthaltsrecht nicht abgeleitet werden kann. Diese Bestimmung dient dem Rechtsschutz im Sinne des Kindeswohles.

Diese Bestimmung für Opfer von Menschenhandel setzt die Richtlinie 2004/81/EG um. Ziel ist der Opferschutz. Diese Aufenthaltstitel sind für mindestens sechs Monate zu erteilen. In weiterer Folge ist es sogar möglich, unter gewissen Voraussetzungen eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" zu erhalten.

Mit Stichtag 1. August 2010 wurden im Jahr 2010 insgesamt bereits 54 Aufenthaltsbewilligungen „besonderer Schutz“ an Drittstaatsangehörige erteilt.

5.4.5 ViCLAS & VTI

In der (kriminal)polizeilichen Praxis wird versucht, die Phänomenologie des Gewaltbegriffes anhand aktueller wissenschaftlicher Ansätze in allen Facetten und Ausprägungen zu verstehen, um so gewalttätigem und/oder kriminellern Verhalten entgegenzuwirken. So werden beispielsweise im Bundeskriminalamt gem. § 58d SPG Gewaltdelikte analysiert, um kriminalpolizeilich Ermittlungsunterstützung zu bieten und präventive Maßnahmen zu setzen. Das ViCLAS-Analysetool wurde in Österreich Mitte der 1990iger Jahre zur Analyse von spezifischen Gewaltdelikten – das heißt Tötungsdelikte, Sexualdelikte – in Hinblick auf eine frühzeitige Erkennung von Serienzusammenhängen eingeführt. Ursprünglich bestand der Fragenkatalog aus 268 Fragen, der von den jeweiligen Ermittlern in der Fläche handschriftlich auszufüllen und an Mitarbeiter des kriminalpsychologischen Dienstes zur Analyse und Einspeicherung zu übermitteln war. Eine Modernisierung aus dem Jahr 2000 ermöglichte eine flächendeckende, netzwerkfähige ViCLAS-Version, der Fragenkatalog wurde auf 168 Fragen reduziert. Der Fragenkatalog erscheint sehr komplex und umfassend – dies ist allerdings darauf zurückzuführen, dass menschliches Verhalten an sich sehr komplex ist und aus unzähligen kleinen Bausteinen aufgebaut ist, die sich in eben jenen Fragen wiederfinden. Zur kriminalpsychologischen Analyse und Erkenntnisgewinnung in Hinblick auf Täterverhalten sind diese Fragen jedoch unerlässlich.

Seit dem Jahr 2005 wurden in jedem der Landeskriminalämter, EB 03, eigens ausgebildete ViCLAS-Sachbearbeiter eingesetzt, um eine umfassende Analyse zu garantieren und die Ermittler in der Fläche vollständig von den ViCLAS-Agenden zu befreien. Das Folgeprojekt – VTI Österreich (Verhaltens- und Tatortanalyseinstrument) – befindet sich seit Juli 2009 in der Testphase für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol. Ziel dieses Projektes ist die effiziente Informationsgewinnung und -verarbeitung mit vollständiger Schonung der Personalressourcen in der Fläche. Der Kriminalpsychologische Dienst im Bundeskriminalamt entlastet die Kollegen in der Fläche durch die rasche und effiziente Tatort- und Verhaltensanalyse in Fällen von Kapital- und Sittlichkeitsdelikten.

Das Projekt VTI stellt einen Meilenstein in der Verhaltens- und Tatortanalyse und somit in der kriminalpolizeilichen Bearbeitung, Aufklärung und Prävention schwerer Gewaltkriminalität bei Kapital- und Sittlichkeitsdelikten dar. Die internen Ressourcen werden gebündelt eingesetzt, die Beamtinnen und Beamte in der Fläche entlastet. Die wissenschaftliche Entwicklung erfolgte anhand aktuellster kriminologischer Erkenntnisse und kriminalistischer Praxiserfahrung in der Bekämpfung gewalttätiger Verhaltensweisen. Die flächendeckende Umsetzung und praktische Anwendung dieses modernen und europaweit einzigartigen Tools kann einen wesentlichen Beitrag zur kriminalpolizeilichen Arbeit im Bereich von Kapital- und Sittlichkeitsdelikten leisten.

5.4.6 Selbstbehauptung und Selbstschutz für Senioren und Personen mit Handicap

Gewalt gegen Senioren und Personen mit Handicap wird leider immer mehr zu einer ernsthaften Herausforderung in der Gesellschaft – auch in Österreich. Auf Grund dessen, dass vor allem Personen mit Handicap und natürlich auch betagte Senioren es in vielen Lebenslagen sehr schwer haben, ist es wichtig, genau diese Personengruppe durch verhaltensorientierte Maßnahmen und durch für sie leicht erlernbare Techniken – und vor allem wirksame Selbstverteidigungstechniken – insofern zu unterstützen, dass sie nicht Opfer von Gewalttaten werden.

Da es verschiedenste Graduierungen von Behinderungen gibt, ist es vor allem im Bereich der Selbstschutztechniken sehr wichtig, ein sinnvolles Programm zu erarbeiten. So sind beispielsweise Personen mit einem mentalen Handicap nur sehr schwer und wenn dann überhaupt nur mit sehr großem Fingerspitzengefühl auf das Thema sexuelle Übergriffe anzusprechen. Mit der Erstellung von verhaltensorientierten Maßnahmen möchte das Innenministerium hier einen zusätzlichen, wertvollen Beitrag für die betroffenen Zielgruppen leisten. Geplant ist, dass sowohl bei einer Bedarfsanmeldung entsprechender Gruppen bzw. Interessensvertreter oder bei konkreten Anlassfällen besonders ausgebildete Organe zur Verfügung stehen.

Wenngleich sich das Projekt derzeit noch in der Planungsphase befindet, wurden schon maßgebliche Vorarbeiten geleistet: So konnte beispielsweise eine entsprechende Umweltanalyse bereits erfolgreich abgeschlossen werden. Aufbauend darauf sind als nächster Schritt Einzelgesprächsrunden mit Betroffenen bzw. deren Interessensvertreter/-verbänden/-vertrauenspersonen und die Er-/Ausarbeitung von konkreten verhaltensorientierten Maßnahmen und Selbstverteidigungstechniken geplant. Gleichzeitig erfolgt in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsakademie die Erstellung eines entsprechenden Curriculums bzw. Aufbaumoduls mit Schwerpunkt „Senioren und Personen mit Handicap“ für die Selbstschutztrainer der Polizei.

Das Projektteam setzt sich im weitesten Sinne aus Vertretern und temporär entsandten Experten folgender Organisationen/Institutionen zusammen:

- Bundesministerium für Inneres
- Behindertensportverbände
- Kampfsportverbänden
- Interessensvertreter/-verbände
- Vertrauenspersonen
- Österreichischer Gewerkschaftsbund

5.4.7 „Präventionsoffensive“

Im Präventionsbereich leistet die Exekutive ebenfalls einen wichtig Beitrag insbesondere zur Eindämmung der Jugendkriminalität. Unter Federführung des Bundeskriminalamts wurde daher bundesweit, wie bereits erwähnt, eine entsprechende Anzahl von Polizistinnen und Polizisten zu sog. Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamten ausgebildet. Sie setzen Ihr Wissen und Know-how vorwiegend in Schulen und Jugendeinrichtungen ein. Eines der Hauptziele als Polizei ist es, die Jugendlichen darüber aufzuklären, was erlaubt und was verboten ist und ihr Rechtsbewusstsein zu schärfen. Dafür wurden – mit Unterstützung der Jugendlichen – eigene, zielgruppenspezifische Programme entwickelt, welche hier überblicksmäßig kurz dargestellt werden dürfen:

Projekt „Jugend OK“

Das Projekt „Jugend OK“ wurde im Jahr 2007 ins Leben gerufen, da der Anstieg der Jugendkriminalität in den letzten Jahren eine konkrete Umsetzung präventiver Maßnahmen notwendig machte. Der Gestaltungsfreiraum war hier breit zu sehen und sollte unter Einbindung vor allem der kommunalen Politik, der Schulen, der Jugend- und Erziehungseinrichtungen aber auch z. B. der Gastgewerbewirtschaft, der Vereine, Sporteinrichtungen usw. geschehen. Die Polizei trat bei der Entwicklung der notwendigen Strategien als Impulsgeber auf, wirkte bei den zu treffenden Maßnahmen unterstützend mit und setzte sich dabei folgende Ziele:

- Erkennen von lokalen und regionalen Problemfeldern betreffend Jugendkriminalität
- Gemeinsame Impulssetzung für Problem- und Präventionsbewusstseins bei Jugendlichen, durch aktives Herantreten z. B. an Schulen oder sonstige Jugendeinrichtungen
- Abhaltung von themenbezogenen Projekttagen an Schulen unter Mitwirkung der Exekutive
- Herstellung von regionaler, medialer Präsenz am Aktionstag / in der Aktionswoche

Um die gesetzten Ziele zu erreichen, wurden von der Polizei in jedem Bezirk entsprechende Maßnahmen gesetzt und Veranstaltungen abgehalten. Aufgrund des großen Interesses und Erfolges wurde die Aktion „Jugend OK“ in den Folgejahren, erweitert auf ein Monat, erneut durchgeführt.

Projekt „OUT – die Außenseiter“

Das Projekt „Out – Die Außenseiter“ ist ein Präventionsprogramm zur Vorbeugung von Gewalt und Jugendkriminalität. Dabei versuchen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten das Unrechtsbewusstsein von Jugendlichen zu fördern und Gesetzesinformation zu vermitteln.

Dabei wird besonders darauf Wert gelegt, dass typische „Jugenddelikte“ wie Raub, Einbruchsdiebstahl, Verhalten in der Schule, usw. so vermittelt werden, wie sie in der

alltäglichen Erlebniswelt der Jugendlichen passieren. Dazu wurde ein Videofilm mit folgenden Zielvorgaben ausgearbeitet:

- Vermittlung von relevanten Rechtsinformationen – Normverdeutlichung
- Förderung des Rechtsbewusstseins
- Hebung der Zivilcourage
- Erlernen eines positiven Zuganges zu Konflikten
- Entwicklung von Handlungsstrategien für ein „konstruktives Miteinander“ unter den Jugendlichen ohne Gewaltanwendung

Wesentlich vor dem Einsatz ist die inhaltliche Einbindung der Lehrer, Betreuer und Eltern in das Präventionsprogramm.

Projekt „Click & Check“

Das Projekt „Click & Check“ des Landeskriminalamtes Oberösterreich widmet sich unter anderem den aktuellen Erscheinungsformen des „Happy Slapping“, „Cyberbullying“ usw. Insgesamt soll das gesamte Feld des verantwortungsvollen Umganges Jugendlicher mit modernen Kommunikationsformen (Handy und Internet) betrachtet werden, wobei auch der Verbreitung politischer bzw. religiöser Inhalte Augenmerk geschenkt wird. Bei dem Programm „Click & Check“ versuchen PolizeibeamtInnen das Rechtsbewusstsein von Jugendlichen anhand von kurzen Videofilmen zu fördern und Gesetzesinformationen zu vermitteln. Dabei wird besonders darauf Wert gelegt, dass typische „Jugenddelikte“ im Umgang mit neuen Medien, Happy Slapping, Cyberbullying usw. so vermittelt werden, wie sie auch in der alltäglichen Welt der Jugendlichen passieren. Das Programm umfasst folgende Themen (Videoclips):

- Happy Slapping
- Gewaltfilme und Gewaltspiele
- Cyberbullying
- Chatrooms

Da der Gruppendruck sowohl in der Jugendkriminalität allgemein als auch in der Suchtproblematik eine wesentliche Rolle spielt, muss die Prävention genau dort ansetzen. Wenn wir in der Prävention mit Jugendlichen erfolgreich sein wollen, müssen wir ihr Selbstvertrauen ausbilden und ihre Widerstandskraft stärken. Daher zielen die o. a. Programme des Innenministeriums genau darauf ab.

Einen wichtigen Schwerpunkt der Kriminalprävention nimmt die Sicherheit für Seniorinnen und Senioren ein. Ältere Menschen sind insofern besonderen Gefahren ausgesetzt, da Täter ihre vermeintliche Schwäche und Hilflosigkeit auszunutzen versuchen.

Projekt „Sicher in den besten Jahren“

Das Bundeskriminalamt hat unter der Schirmherrschaft von Innenministerin Dr. Maria Fekter ein Seniorenprojekt initiiert, das sich verstärkt um die Sicherheitsbedürfnisse der älteren Generation kümmert: „Sicher in den besten Jahren“. Als eine wichtige Präventionsmaßnahme wird die Informationsweitergabe gesehen. Daher wurde als einer der ersten Schritte die Seniorenbroschüre „Sicher in den besten Jahren“ herausgegeben. Sie ist ein wichtiges Nachschlagewerk, in welchem sich die wichtigsten Sicherheitstipps zu den u. a. relevanten Themen- und Deliktsbereichen befinden:

- | | | | |
|-------------|----------------|--------------|----------------|
| - Betrug | - Autoeinbruch | - Reisezeit | - Brand |
| - Diebstahl | - Werbefahrten | - Falschgeld | - Gewalt i der |
| - Raub | - Internet | - Verkehr | Pflege |

Der zweite wichtige Punkt dieses Projekts ist, einen direkten Kontakt mit den speziell geschulten Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamten zu ermöglichen, um dadurch gezielte und individuelle Hilfestellungen zu geben. Diese reichen von der Prävention und Vorbeugung bis zur Nachbetreuung von Verbrechenopfern. Es gibt ein bundesweites Netz speziell geschulter und speziell sensibilisierter Polizistinnen und Polizisten für ältere Menschen. Diese sind im jeweiligen Bezirk kompetente und verlässliche Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren und besonders auf die für ältere Menschen relevanten Themen- und Deliktsbereiche geschult, beispielsweise Einbruchschutz, Diebstähle (Taschen-, Trickdiebstahl, Bankanschlussdelikte) und Betrug (Nichten- und Neffentrick, Zetteltrick, Glas-Wassertrick usw.). Sie dienen als Anlaufstelle, die bei individuellen Problemen und Sorgen persönlich weiterhelfen, nicht nur am Telefon. Es ist wichtig, dass Opfer von Verbrechen den Kontakt suchen und diesen auch finden.

Projekt „CATE“

Da Raubüberfälle auf ältere Menschen in allen europäischen Staaten ein Problem sind, hat Europol das Projekt „CATE“ (Crime Against the Elderly) ins Leben gerufen. Das österreichische Bundeskriminalamt arbeitet dabei eng mit Europol zusammen. In einer Europol-Analysedatei können nun alle Mitgliedsländer europaweite Informationen über Eigentumsdelikte an älteren Menschen abrufen. Die Analysedatei ermöglicht nicht nur einen raschen internationalen Informationsaustausch, sie informiert vor allem über Trends und Entwicklungen in diesen Deliktsbereichen, ohne dabei Opferdaten zu enthalten.

5.4.8. Veranstaltungsreihe "Bündnis gegen Gewalt"

Die Bekämpfung von Gewalt ist ein gesellschaftlicher Auftrag, den nicht nur allein die Politik und die Polizei in Zusammenarbeit mit Verwaltungsbehörden, Justiz, NGO's und anderen Einrichtungen zu erfüllen haben.

Als Gewaltformen werden physische oder psychische, personale oder strukturelle (oder auch kulturelle), statische oder dynamische unterschieden.

Jeder Person sollte bewusst sein, dass nur durch Vorbildhaltung Kindern und Jugendlichen gezeigt werden kann, dass auch ohne Gewalt ein Ziel erreicht werden kann und Gewalt sehr oft weitere Gewalt hervorruft bzw. Gewalt mit Gewalt bekämpft werden wird. Gerade im Kontext mit Gewalt ist es wichtig eine interdisziplinäre Veranstaltung durchzuführen, denn die Prävention oder auch Verhinderung der Gewalt muß als gesamtgesellschaftlicher Aspekt verstanden werden. Die Wissenschaft zeigt durch ihre Studien oft Lösungsansätze für Gewaltverhinderung auf. Nun mehr gilt es diese Ansätze zu sammeln, zu bündeln und umzusetzen.

Diesbezüglich findet am 23. September 2010 eine Auftaktveranstaltung, die von den drei Bundesministerinnen für Inneres, Justiz und Bundeskanzleramt sowie der Staatssekretärin Marek eröffnet wird statt. Um eine Nachhaltigkeit garantieren zu können werden quartalsmäßig weitere Fachtagungen die sich konkret um die Themengruppen: Senioren, Familie, Jugend, Sportgroßveranstaltungen, Früherkennung von Gewalttaten in der Medizin ua. handeln, veranstaltet. Abgeleitet werden Richtlinien die einerseits das detektieren von Gewalthandlungen erleichtern, andererseits werden Best-Practices Modelle zur möglichen Verhinderung von Gewalt entwickelt.

5.5 Tipps & Empfehlungen

Allgemeines

- Opfer tragen für die Handlung des Täters niemals die Verantwortung. Die Schuld liegt immer beim Täter.
- Opfer gehen mit ihren persönlichen Erfahrungen sehr unterschiedlich um. Während bei den einen der Schock tief sitzt, werden andere mit der Situation leichter fertig. Patentrezepte für die Verarbeitung der Erfahrungen gibt es nicht.
- Für viele Opfer von kriminellen Handlungen, ob Einbruch, Raub oder Körperverletzung, ist es wichtig, dass sie über ihr Erlebtes sprechen können. Opfer sollten daher nach einem Überfall oder Raub (Stunden/Tage) nicht allein sein. Die Polizei empfiehlt, professionelle Einrichtungen der Opferhilfe aufzusuchen.

- Ein erster Schritt kann ein Anruf bei einer Hilfsorganisation, einem gemeinnützigen Verein zur Unterstützung von Opfern oder einer anderen Hilfeeinrichtung sein
- Auch der Besuch eines Selbstbehauptungs- bzw. Selbstverteidigungskurses kann hier hilfreich sein (siehe Kapitel Selbstbehauptung und Selbstschutz für Kinder, Jugendliche und Frauen).

Raubüberfälle

Grundsätzliches:

- Überprüfen Sie vor Betreten/Verlassen der Filiale die Umgebung auf verdächtige Umstände, wie abgestellte, wartende Fahrzeuge oder verdächtige Passanten. Informieren Sie im Verdachtsfall die Polizei.
- Der Kassenbereich sollte so angelegt sein, dass von straßenseitig passierenden Fußgängern nicht im Detail zu erkennen ist, wie mit Geld in diesem Bereich umgegangen wird.
- Verwahren Sie keine allzu hohen Geldbeträge in der Kasse, sondern bringen diese regelmäßig an den hierfür bestimmten Aufbewahrungsort, oder lassen Sie diese abholen.
- Personaleingänge sollten so ausgestaltet sein, dass man sich vor dem Hinausgehen vergewissern kann, ob unbefugte Personen davor stehen.
- Alarmanlagen und Videoüberwachungssysteme stellen für den Täter ein erhöhtes Risiko da. Etwa 70 Prozent aller potenziellen Täter lassen sich von derartigen Einrichtungen von Ihrem Tatvorhaben abbringen.

Wenn es doch dazu kommt:

- Bewahren Sie Ruhe. Gegenwehr und Hilfeschreie könnten dazu führen, dass der Täter entgegen seiner ursprünglichen Absicht Gewalt anwendet.
- Folgen Sie widerspruchslos den Anweisungen des Täters. Geben Sie das geforderte Geld langsam und zögernd heraus. Der Schutz von Leben und Gesundheit hat Vorrang vor materiellen Werten.
- Lösen Sie möglichst frühzeitig den Alarm aus. Allerdings nur dann, wenn dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist (zum Beispiel wenn die Alarmauslösung nicht unauffällig erfolgen kann und der Täter den optischen oder akustischen Alarm bemerken würde).
- Prägen Sie sich das Äußere des Täters möglichst genau ein. Eine gute Täterbeschreibung unterstützt die Fahndung der Polizei.

Straßen- und Handtaschenraub

- Raubüberfälle finden häufig an dunklen und abgelegenen Straßen oder Wegen statt. Meiden Sie solche Orte. Nehmen Sie lieber Umwege in Kauf. Benutzen Sie belebte und beleuchtete Straßen.
- Tragen Sie Ihre Handtasche möglichst eingeklemmt unter dem Arm. Machen Sie gegebenenfalls von einem Schulterriemen Gebrauch.
- Tragen Sie Bargeld und Kreditkarten in den Innentaschen Ihrer Kleidung, möglichst dicht am Körper. Hier bieten sich Gürtel- oder Brusttaschen an.
- Täter haben es vorwiegend auf Bargeld abgesehen. Achten Sie bei der Auszahlung von Geldbeträgen an Geldautomaten darauf, dass Sie niemand beobachtet und kein Außenstehender die Höhe des abgehobenen Geldbetrages erkennen kann.
- Zählen Sie Ihr Bargeld nicht in der Öffentlichkeit, für andere Personen erkennbar, nach.
- Nutzen Sie die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.
- Straßenräuber wollen unerkannt bleiben. Beobachten Sie Ihre Umgebung und eventuell verdächtige Personen. Häufig lassen sich Täter von Ihrem Vorhaben abhalten, wenn sie sich beobachtet fühlen.

Senioren und Personen mit Handicap

Ältere Menschen achten oft besonders auf Sicherheit und Schutz. Aber dennoch haben sie mit zunehmendem Alter häufig das Gefühl allzu leicht zu Opfern von Gewalt und Kriminalität zu werden. Die durchschnittliche Lebenserwartung steigt von Jahr zu Jahr. Aus diesem Grund ist es uns ein besonderes Anliegen älteren Menschen hilfreiche Tipps zu ihrer eigenen Sicherheit zu geben und auf mögliche Gefahren hinzuweisen.

In der Wohnung:

- Öffnen Sie Fremden niemals sofort die Türe
- Sehen Sie sich Besucher, die bei Ihnen anläuten, durch den Türspion genau an. Ein Weitwinkelspion (180°) kann auch nachträglich eingebaut werden, die Kosten dafür sind gering.
- Ist Ihnen der Besuch nicht bekannt, legen Sie unbedingt die Türkette oder den Sperrbügel vor, bevor Sie die Türe öffnen. Dadurch können Sie sich mit dem Besucher von Angesicht zu Angesicht unterhalten, und die Türe kann nicht weiter aufgestoßen werden.
- Das Telefon sollte immer erreichbar sein.

Bank

- Lassen Sie sich von Verwandten oder guten Bekannten zur Bank begleiten.
- Beobachten Sie genau die Umgebung in und vor der Bank.
- Beim Kassenschalter achten Sie darauf, dass kein anderer Kunde sehen oder hören kann, wie hoch der Betrag ist, den Sie beheben wollen. Fordern Sie, wenn notwendig, die Einhaltung der Diskretzone, markiert durch eine gelbe Linie mit zwei gelben Fußabbildungen.
- Ersuchen Sie die Bankangestellten um Auszahlung des Geldbetrages in einem separaten Raum.
- Eine Hilfestellung bei der Behebung nur von Bankangestellten annehmen.
- Nach dem Verlassen der Bank eventuelle eine Fahrt mit dem Taxi in Erwägung ziehen.

Diebstahl

- Führen Sie grundsätzlich nie größere Geldbeträge mit sich.
- Nehmen Sie immer nur soviel Bargeld mit, wie Sie unbedingt benötigen. Benützen Sie, wo immer möglich, den bargeldlosen Zahlungsverkehr.
- Tragen Sie Ihre Handtasche verschlossen und mit dem Verschluss zum Körper.
- Legen Sie Ihre Geldbörse nie oben in die Einkaufstasche.
- Stecken Sie Ihr Geld, Ihre Geldbörse und Wertgegenstände nicht in die äußeren Taschen. Männerbrieftaschen gehören keinesfalls in die Gesäßtasche.
- Lassen Sie sich nie nach Einkäufen oder Bankbesuchen von fremden Personen die Einkaufstasche abnehmen. Vorgetäuschte Hilfe kann zu Ihrem Schaden führen.
- Sie sollten im dichten Gedränge, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Bahnhöfen, an Haltestellen und in Einkaufszentren ganz besonders aufmerksam sein, da an diesen Orten Taschendiebe besonders aktiv sind. Diese sind äußerst geschickt und „arbeiten“ mit einer erstaunlichen Schnelligkeit. Oft bemerken Bestohlene erst nach Stunden den Diebstahl.
- Leisten Sie bei Raub keinen Widerstand. Ihre Gesundheit ist wichtiger als Geld.

Betrug

- Lassen Sie sich von „Amtspersonen“ – auch uniformierten Personen – den Dienstausweis zeigen. Diese Forderung schreckt oft potenzielle Täter ab.
- Betrüger bedienen sich manchmal einer schmucken Uniform oder geben vor, von einer Behörde zu kommen, um Ihr Vertrauen zu gewinnen. Lassen Sie sich in jedem Fall den Dienstausweis zeigen. Überprüfen Sie telefonisch die Angaben dieser Person.
- Wenn Sie einen Fremden, z. B. Handwerker, in die Wohnung lassen müssen, dann sollte er nicht in einem Zimmer alleine sein.
- Versuchen Sie, wenn Sie alleine leben, dass Nachbarn, Verwandte oder Bekannte bei geplanten Terminen anwesend sind.

- Beamtinnen und Beamte der Pensionsversicherungsanstalt und anderer öffentlicher Behörden kommen nie überraschend, sondern melden den Besuch schriftlich an.
- Geben Sie nie Ihr Sparbuch aus der Hand, auch wenn Ihnen die Einzahlung eines Geldbetrages versprochen wird. Sagen Sie auf keinen Fall einer fremden Person das Lösungswort Ihres Sparbuches.
- Braucht angeblich jemand dringend Hilfe, rufen Sie Rettung (144) oder Polizei (133). Lassen Sie aber niemanden in die Wohnung.
- Überlegen Sie sich genau, was Sie unterschreiben. Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen, sondern sprechen Sie vor der Leistung Ihre Unterschrift mit einer Person Ihres Vertrauens.

6. CONCLUSIO

Gewalt und Gewaltdelikte sind ein brandaktuelles Thema – auch in Österreich. Wenngleich die Anzahl der Gewaltdelikte weder vom Ausmaß noch vom Umfang her in Österreich objektiv betrachtet Anlass zur Sorge geben, so berühren sie die Bevölkerung in Österreich in der Regel doch in höchstpersönlichen Lebensbereichen und verursachen dadurch fallweise ein getrübtetes subjektives Sicherheitsgefühl.

Das Bundesministerium für Inneres und die österreichische Exekutive gehen – gerade auf Grund der hohen Sensibilität des Themas – mit zeitgemäßen Strategien und Maßnahmenpaketen gegen Gewaltkriminalität vor. Dabei wird, über Auftrag der Bundesministerin für Inneres Dr. Maria Fekter der Prävention bzw. Präventionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Gewalt in all ihren Facetten der Vorrang gegenüber repressiven Maßnahmen eingeräumt. Dies insbesondere deshalb, als es ihr Ziel ist, Gewaltkriminalität und gewaltkriminalitätsfördernde Bedingungen möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen. 2010 will das Innenministerium daher mehr Ressourcen als bisher sowohl in die Prävention als auch in die hauseigene Forschung investieren. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu speziellen Bereichen der Kriminalität – insbesondere Gewaltkriminalität - und die Ermittlungen zu diesen Delikten sollen zukünftig noch mehr als bisher verzahnt werden und in die tägliche Arbeit der Praktiker einfließen.

Zur Bekämpfung spezifischer Formen der Gewaltkriminalität werden – zusätzlich zur Bekämpfung im Rahmen der täglichen Polizeiarbeit - eigene Sonderermittlungsgruppen (z. B. AG-Raub) eingesetzt, welche vom Bundeskriminalamt zentral gesteuert und unterstützt werden. Die Zielvorgaben der Bundesministerin für Inneres Dr. Maria Fekter sind dafür wie folgt:

1. Senkung der Fallzahlen
2. Erhöhung der Aufklärungsquote
3. Durchführung von Strukturermittlungen
4. Hebung des subjektiven Sicherheitsgefühls
5. Erzielung einer nachhaltigen Wirkung

Das Gesamtziel der FBM Dr. Maria Fekter bleibt aber nach wie vor:

„Österreich soll das sicherste Land der Welt mit der höchsten Lebensqualität sein!“

7. ANHANG

- Anhang A - Ansprechpartner/Kontaktinfos
- Anhang B - Überblick Gewalt-Definitionen/-Phänomenologie
- Anhang C - Aktuelle Statistiken (auszugsweise)
- Anhang D - Relevante Rechtsgrundlagen (demonstrativ)

7.1 Anhang A - Ansprechpartner/Kontaktinfos

Gewalt/Antigewalt – Allgemein

Bundesministerium für Inneres Kabinett der FBM	-	Oberst Christian Stella Tel.: 01/53126-2023 e-mail: christian.stella@bmi.gv.at
Bundesministerium für Inneres Bundeskriminalamt	-	General Franz Lang Tel.: 01/24836-85100 e-mail: gerhard.lang@bmi.gv.at
Bundesministerium für Inneres Stv. Menschenrechtskoordinator	-	Chefinspektor Albert Grasel Tel.: 01/53126-3913 e-mail: albert.grasel@bmi.gv.at
Weißer Ring	-	Mag. Irene Goger-Harwald Tel.: 0810/955065 e-mail: office@weisser-ring.at
Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Wien)	-	Rosa Logar Tel.: 01/5853288 e-mail: rosa.logar@interventionsstelle-wien.at

Projekte, Vorhaben und AG des Innenministeriums

Projekt „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“	-	General MMag. (FH) Konrad Kogler Tel.: 01/53126-3265 e-mail: konrad.kogler@bmi.gv.at
Projekt „Facebook“	-	Generalmajor Gerhard Lang, B.A. Tel.: 01/24836-85100 e-mail: gerhard.lang@bmi.gv.at
Projekt „MEDPOL“	-	Mag. Martina Stöffelbauer Tel.: 01/24836-85139 e-mail: martina.stoeffelbauer@bmi.gv.at
Projekt „ViCLAS & VTI“	-	Mag. Paul Marouschek Tel.: 01/24836-85400 e-mail: paul.marouschek@bmi.gv.at
Präventionsprojekte	-	Ing. Mag. Herwig Lenz Tel. 01/24836-85450 e-mail: herwig.lenz@bmi.gv.at
- Jugend OK		
- OUT – die Outsider		
- Click & Check		
- Sicher in den besten Jahren		
- CATE (Crime Against the Elderly)		
- Selbstbehauptung und Selbstschutz f. Senioren & Personen mit Handicap		

7.2 Anhang B - Gewalt-Definitionen/-Phänomenologie

Allgemeines, Phänomenologie

Der Begriff *Gewalt* ist eine Bildung des althochdeutschen Verbs *verwalten bzw. waltan* – stark sein, beherrschen und wird vor allem verwendet, wenn mit Zwang (physisch und/oder psychisch) etwas durchgesetzt werden soll.

- Eine ursprüngliche *positive Begrifflichkeit* ist bei den Ausdrücken „*gewaltige Wirkung*“ oder „*gewaltige Leistung*“ erkennbar, wenn eine über das übliche Maß hinausgehende Leistung anerkennend beschrieben wird bzw. werden soll.
- Neutral wird der Ausdruck *Gewalt* in Begriffen wie Gewaltmonopol des Staates oder Gewaltenteilung verwendet.
- Eine *negative Belegung* des Ausdruckes *Gewalt* ist bei Begriffen wie *Gewalttat*, *Gewaltverbrechen*, *Gewaltverherrlichung*, *Vergewaltigung* wie auch im Distanz schaffenden Begriff *Gewaltlosigkeit* enthalten.
- *Gewalt im negativen Sinn* wird dabei häufig als schädigende Einwirkung auf andere verstanden.

Unter „Gewalt“ versteht man das direkte oder indirekte Ausleben von aggressiven Impulsen gegenüber anderen oder der eigenen Person mit dem Ziel zu schädigen und/oder zu zerstören. Nach Schwind versteht sich der Gewaltbegriff als „zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen“. Gewalt muss allerdings nicht immer augenscheinlich oder offensichtlich (z. B. durch direkte physische Einwirkung) sein und kann sich auf verschiedenen Ebenen – sowohl statisch als auch dynamisch - manifestieren:

Physische Gewalt gegen

- Personen
- Tiere
- Sachen

Psychische Gewalt

Strukturelle Gewalt

Der Begriff *Gewalt* steht immer im historischen und sozialen Kontext. Mit sinkender Gewaltsamkeit im Alltag wird ihr Begriff oft ausgeweitet. So kann unter anderem eine „gewaltfreie“ Sitzblockade in verschiedenen Staaten juristisch als Anwendung von psychischer Gewalt interpretiert werden.

Jeder Person sollte bewusst sein, dass nur durch Vorbildhaltung Kindern und Jugendlichen gezeigt werden kann, dass auch ohne Gewalt ein Ziel erreicht werden kann und Gewalt sehr

oft weitere Gewalt hervorruft bzw. Gewalt mit Gewalt bekämpft werden wird. Antigewalt stellt eine oder mehrere Maßnahme(n) dar, um Gewalt zu verhindern.

Unter „Aggression“ versteht man jedes körperliche oder verbale Verhalten mit der Absicht, zu schädigen und/oder zu zerstören. Aggressive Impulse und die daraus resultierenden Konflikte sind alltäglich, die Hintergründe allerdings oftmals schwer verständlich oder sogar kaum erkennbar. Aus psychologischer Sicht wird dieser Aspekt (menschlichen) in verschiedensten Theorien erklärt und beleuchtet. Ein wesentlicher Punkt ist die Tatsache, dass aggressive Verhaltensweisen Teil eines jeden Lebewesens sind und stammesgeschichtlich und evolutionär unseren Vorfahren das Überleben ermöglichten. Demnach ist Aggression als Antrieb zu verstehen, der nicht nur destruktive Impulse, sondern auch positive Handlungsaspekte beschreiben kann.

Die Art des eigenen, spezifischen Umgangs mit Aggression ist für jedes Individuum unterschiedlich. Ob und inwieweit aggressive Impulse ausgelebt oder unterdrückt werden, ist daher individuell. Eine wesentliche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Begriff der sozialen Angepasstheit, d.h. ob das gezeigte aggressive Verhalten situationsangemessen und adäquat erscheint. Dies bezieht sich wiederum auf den jeweiligen normenspezifischen Verhaltensspielraum einer Gesellschaftsstruktur. Aggressives Verhalten kann Ausdruck verschiedener (versteckter) Hintergründe sein, wie beispielsweise Ärger, Frustration, Angst, oder aber auch durch situative und kontextbezogene Faktoren entstehen. Verschiedene medizinische Krankheitsbilder oder die substanzinduzierte Beeinflussung können ebenfalls aggressive Verhaltensweisen hervorrufen.

Gewaltprävention ist der Oberbegriff für Maßnahmen, die Menschen bei der Vermeidung gewalttätiger Auseinandersetzung helfen bzw. den richtigen Umgang mit Konflikten schulen soll. Ein Weg der Gewaltprävention ist die Abschreckung durch eine starke Kontrolle öffentlicher Räume durch Polizeistreifen, Überwachungskameras usw. Ein weiterer wichtiger Ansatz zur Gewaltvermeidung ist die rechtzeitige Erkennung von Konfliktsituationen, Dadurch kann frühzeitig entschieden werden, welche Maßnahmen zur Konfliktlösung, Streitschlichtung bzw. Mediation für eine gewaltfreie Lösung eingeleitet werden müssen.

Eng verbunden damit ist die Idee des Gewaltmonopols des Staates, das die Anwendung von Gewalt und die Durchsetzung von Sanktionen innerhalb einer Gesellschaft in die Hände der Gesellschaft legt.

7.3 Anhang C – Aktuelle Statistiken (auszugsweise)

Auszüge der polizeilichen Kriminalstatistik

RAUB - angezeigte Fälle

Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Raub in Geldinstituten und Postämtern	131	110	53	-51,8 %
Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften	15	22	8	-63,6 %
Raub in Tankstellen	68	86	33	-61,6 %
Raub in Trafiken	99	150	24	-84,0 %
Raub in Wettbüros	79	62	23	-62,9 %
Raub in anderen Geschäftslokalen	330	268	146	-45,5 %
Raub in Wohnungen	172	196	76	-61,2 %
Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln	68	80	38	-52,5 %
Raub auf offener Straße	2368	2343	761	-67,5 %
Raub bei Geld- oder Werttransporten	24	9	1	-88,9 %
Raub an Taxifahrern	37	51	10	-80,4 %
Raub von Mobiltelefonen	730	519	240	-53,8 %
Handtaschenraub	286	259	293	13,1 %

Raub in Geldinstituten und Postämtern				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	1	3	1	-66,7 %
Kärnten	-	2	-	---
Niederösterreich	29	16	7	-56,3 %
Oberösterreich	11	18	3	-83,3 %
Salzburg	6	10	6	-40,0 %
Steiermark	9	8	4	-50,0 %
Tirol	8	4	3	-25,0 %
Vorarlberg	-	2	5	150,0 %
Wien	67	47	24	-48,9 %
Gesamt	131	110	53	-51,8 %

Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	1	-	-	---
Niederösterreich	-	2	-	---
Oberösterreich	-	1	2	100,0 %
Salzburg	3	2	1	-50,0 %
Steiermark	-	-	-	---
Tirol	-	-	-	---
Vorarlberg	-	-	-	---
Wien	11	17	5	-70,6 %
Gesamt	15	22	8	-63,6 %

Raub in Tankstellen				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	1	---
Kärnten	3	-	-	---
Niederösterreich	10	11	8	-27,3 %
Oberösterreich	9	11	3	-72,7 %
Salzburg	1	-	1	---
Steiermark	3	3	-	---
Tirol	7	3	1	-66,7 %
Vorarlberg	1	7	4	-42,9 %
Wien	34	51	15	-70,6 %
Gesamt	68	86	33	-61,6 %

Raub in Trafiken				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	-	4	-	---
Niederösterreich	11	12	2	-83,3 %
Oberösterreich	4	7	1	-85,7 %
Salzburg	1	-	1	---
Steiermark	3	4	-	---
Tirol	2	-	-	---
Vorarlberg	-	1	-	---
Wien	78	122	20	-83,6 %
Gesamt	99	150	24	-84,0 %

Raub in Wettbüros				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	1	-	---
Kärnten	6	6	3	-50,0 %
Niederösterreich	3	2	-	---
Oberösterreich	10	10	-	---
Salzburg	2	1	4	300,0 %
Steiermark	7	3	5	66,7 %
Tirol	-	1	-	---
Vorarlberg	1	-	-	---
Wien	50	38	11	-71,1 %
Gesamt	79	62	23	-62,9 %

Raub in anderen Geschäftslokalen				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	1	---
Kärnten	4	1	5	400,0 %
Niederösterreich	13	17	4	-76,5 %
Oberösterreich	9	23	9	-60,9 %
Salzburg	6	5	4	-20,0 %
Steiermark	6	4	4	0,0 %
Tirol	6	4	2	-50,0 %
Vorarlberg	5	8	3	-62,5 %
Wien	281	206	114	-44,7 %
Gesamt	330	268	146	-45,5 %

Raub in Wohnungen				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	7	1	3	200,0 %
Kärnten	5	4	-	---
Niederösterreich	7	20	5	-75,0 %
Oberösterreich	11	12	10	-16,7 %
Salzburg	9	14	1	-92,9 %
Steiermark	7	9	5	-44,4 %
Tirol	7	13	4	-69,2 %
Vorarlberg	4	3	1	-66,7 %
Wien	115	120	47	-60,8 %
Gesamt	172	196	76	-61,2 %

Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	1	-	-	---
Kärnten	-	1	-	---
Niederösterreich	6	2	1	-50,0 %
Oberösterreich	4	4	1	-75,0 %
Salzburg	1	1	-	---
Steiermark	1	3	1	-66,7 %
Tirol	2	5	2	-60,0 %
Vorarlberg	1	1	1	0,0 %
Wien	52	63	32	-49,2 %
Gesamt	68	80	38	-52,5 %

Raub auf offener Straße				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	10	10	1	-90,0 %
Kärnten	46	44	17	-61,4 %
Niederösterreich	114	117	33	-71,8 %
Oberösterreich	153	143	46	-67,8 %
Salzburg	70	73	18	-75,3 %
Steiermark	118	155	64	-58,7 %
Tirol	37	63	16	-74,6 %
Vorarlberg	19	35	12	-65,7 %
Wien	1.801	1.703	554	-67,5 %
Gesamt	2.368	2.343	761	-67,5 %

Raub bei Geld- oder Werttransporten				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	-	-	-	---
Niederösterreich	-	-	-	---
Oberösterreich	1	-	-	---
Salzburg	-	2	-	---
Steiermark	-	-	-	---
Tirol	1	-	-	---
Vorarlberg	-	-	-	---
Wien	22	7	1	-85,7 %
Gesamt	24	9	1	-88,9 %

Raub an Taxifahrern				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	1	-	-	---
Niederösterreich	2	1	-	---
Oberösterreich	3	9	3	-66,7 %
Salzburg	2	2	-	---
Steiermark	3	3	1	-66,7 %
Tirol	2	1	-	---
Vorarlberg	1	-	-	---
Wien	23	35	6	-82,9 %
Gesamt	37	51	10	-80,4 %

Raub von Mobiltelefonen				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	2	3	-	---
Kärnten	1	3	3	0,0 %
Niederösterreich	18	11	7	-36,4 %
Oberösterreich	12	12	6	-50,0 %
Salzburg	2	4	3	-25,0 %
Steiermark	14	18	15	-16,7 %
Tirol	4	8	2	-75,0 %
Vorarlberg	2	1	2	100,0 %
Wien	675	459	202	-56,0 %
Gesamt	730	519	240	-53,8 %

Handtaschenraub				
Angezeigte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	1	1	0,0 %
Kärnten	9	2	7	250,0 %
Niederösterreich	18	12	22	83,3 %
Oberösterreich	21	20	16	-20,0 %
Salzburg	11	8	7	-12,5 %
Steiermark	17	11	14	27,3 %
Tirol	3	6	2	-66,7 %
Vorarlberg	7	2	2	0,0 %
Wien	200	197	222	12,7 %
Gesamt	286	259	293	13,1 %

RAUB - geklärte Fälle

Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Raub in Geldinstituten und Postämtern	68	57	28	-50,9 %
Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften	8	10	6	-40,0 %
Raub in Tankstellen	40	41	13	-68,3 %
Raub in Trafiken	39	56	10	-82,1 %
Raub in Wettbüros	28	19	7	-63,2 %
Raub in anderen Geschäftslokalen	104	81	49	-39,5 %
Raub in Wohnungen	88	114	36	-68,4 %
Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln	16	24	15	-37,5 %
Raub auf offener Straße	668	698	210	-69,9 %
Raub bei Geld- oder Werttransporten	6	1	0	---
Raub an Taxifahrern	15	28	5	-82,1 %
Raub von Mobiltelefonen	189	172	91	-47,1 %
Handtaschenraub	69	61	73	19,7 %

Raub in Geldinstituten und Postämtern				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	1	3	-	---
Kärnten	-	1	-	---
Niederösterreich	16	11	6	-45,5 %
Oberösterreich	4	5	1	-80,0 %
Salzburg	5	4	3	-25,0 %
Steiermark	6	6	4	-33,3 %
Tirol	4	2	1	-50,0 %
Vorarlberg	-	2	-	---
Wien	32	23	13	-43,5 %
Gesamt	68	57	28	-50,9 %

Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	1	-	-	---
Niederösterreich	-	1	-	---
Oberösterreich	-	-	2	---
Salzburg	3	2	1	-50,0 %
Steiermark	-	-	-	---
Tirol	-	-	-	---
Vorarlberg	-	-	-	---
Wien	4	7	3	-57,1 %
Gesamt	8	10	6	-40,0 %

Raub in Tankstellen				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	1	---
Kärnten	3	-	-	---
Niederösterreich	5	4	6	50,0 %
Oberösterreich	7	8	-	---
Salzburg	-	-	1	---
Steiermark	2	2	-	---
Tirol	5	2	1	-50,0 %
Vorarlberg	1	7	1	-85,7 %
Wien	17	18	3	-83,3 %
Gesamt	40	41	13	-68,3 %

Raub in Trafiken				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	-	2	-	---
Niederösterreich	8	9	1	-88,9 %
Oberösterreich	-	3	-	---
Salzburg	1	-	-	---
Steiermark	1	2	-	---
Tirol	1	-	-	---
Vorarlberg	-	1	-	---
Wien	28	39	9	-76,9 %
Gesamt	39	56	10	-82,1 %

Raub in Wettbüros				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	1	-	---
Kärnten	6	3	2	-33,3 %
Niederösterreich	1	1	-	---
Oberösterreich	4	5	-	---
Salzburg	1	-	-	---
Steiermark	3	2	1	-50,0 %
Tirol	-	1	-	---
Vorarlberg	1	-	-	---
Wien	12	6	4	-33,3 %
Gesamt	28	19	7	-63,2 %

Raub in anderen Geschäftslokalen				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	3	-	5	---
Niederösterreich	11	6	3	-50,0 %
Oberösterreich	2	11	5	-54,5 %
Salzburg	4	-	2	---
Steiermark	4	1	2	100,0 %
Tirol	4	3	-	---
Vorarlberg	4	7	3	-57,1 %
Wien	72	53	29	-45,3 %
Gesamt	104	81	49	-39,5 %

Raub in Wohnungen				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	6	1	-	---
Kärnten	3	4	-	---
Niederösterreich	3	15	2	-86,7 %
Oberösterreich	11	8	9	12,5 %
Salzburg	8	9	1	-88,9 %
Steiermark	3	6	5	-16,7 %
Tirol	4	12	3	-75,0 %
Vorarlberg	4	2	1	-50,0 %
Wien	46	57	15	-73,7 %
Gesamt	88	114	36	-68,4 %

Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	-	1	-	---
Niederösterreich	4	-	-	---
Oberösterreich	-	-	-	---
Salzburg	-	1	-	---
Steiermark	1	2	1	-50,0 %
Tirol	1	5	1	-80,0 %
Vorarlberg	-	-	-	---
Wien	10	15	13	-13,3 %
Gesamt	16	24	15	-37,5 %

Raub auf offener Straße				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	4	6	1	-83,3 %
Kärnten	19	22	11	-50,0 %
Niederösterreich	49	42	14	-66,7 %
Oberösterreich	66	59	19	-67,8 %
Salzburg	23	29	7	-75,9 %
Steiermark	40	65	22	-66,2 %
Tirol	18	34	6	-82,4 %
Vorarlberg	15	22	8	-63,6 %
Wien	434	419	122	-70,9 %
Gesamt	668	698	210	-69,9 %

Raub bei Geld- oder Werttransporten				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	-	-	-	---
Niederösterreich	-	-	-	---
Oberösterreich	-	-	-	---
Salzburg	-	1	-	---
Steiermark	-	-	-	---
Tirol	-	-	-	---
Vorarlberg	-	-	-	---
Wien	6	-	-	---
Gesamt	6	1	-	---

Raub an Taxifahrern				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	-	---
Kärnten	-	-	-	---
Niederösterreich	-	1	-	---
Oberösterreich	1	5	3	-40,0 %
Salzburg	1	-	-	---
Steiermark	2	2	1	-50,0 %
Tirol	2	1	-	---
Vorarlberg	1	-	-	---
Wien	8	19	1	-94,7 %
Gesamt	15	28	5	-82,1 %

Raub von Mobiltelefonen				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	2	-	-	---
Kärnten	1	3	2	-33,3 %
Niederösterreich	9	6	4	-33,3 %
Oberösterreich	4	2	4	100,0 %
Salzburg	2	2	3	50,0 %
Steiermark	6	9	9	0,0 %
Tirol	2	5	-	---
Vorarlberg	1	1	1	0,0 %
Wien	162	144	68	-52,8 %
Gesamt	189	172	91	-47,1 %

Handtaschenraub				
Geklärte Fälle	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %
Burgenland	-	-	1	---
Kärnten	2	1	5	400,0 %
Niederösterreich	1	2	4	100,0 %
Oberösterreich	5	6	11	83,3 %
Salzburg	8	5	3	-40,0 %
Steiermark	6	5	10	100,0 %
Tirol	2	5	-	---
Vorarlberg	6	2	1	-50,0 %
Wien	39	35	38	8,6 %
Gesamt	69	61	73	19,7 %

RAUB - Aufklärungsquote

Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Raub in Geldinstituten und Postämtern	51,9%	51,8%	52,8%	1,0
Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften	53,3%	45,5%	75,0%	29,5
Raub in Tankstellen	58,8%	47,7%	39,4%	-8,3
Raub in Trafiken	39,4%	37,3%	41,7%	4,3
Raub in Wettbüros	35,4%	30,6%	30,4%	-0,2
Raub in anderen Geschäftslokalen	31,5%	30,2%	33,6%	3,3
Raub in Wohnungen	51,2%	58,2%	47,4%	-10,8
Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln	23,5%	30,0%	39,5%	9,5
Raub auf offener Straße	28,2%	29,8%	27,6%	-2,2
Raub bei Geld- oder Werttransporten	25,0%	11,1%	---	---
Raub an Taxifahrern	40,5%	54,9%	50,0%	-4,9
Raub von Mobiltelefonen	25,9%	33,1%	37,9%	4,8
Handtaschenraub	24,1%	23,6%	24,9%	1,4

Raub in Geldinstituten und Postämtern				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	100,0%	100,0%	---	---
Kärnten	---	50,0%	---	---
Niederösterreich	55,2%	68,8%	85,7%	17,0
Oberösterreich	36,4%	27,8%	33,3%	5,6
Salzburg	83,3%	40,0%	50,0%	10,0
Steiermark	66,7%	75,0%	100,0%	25,0
Tirol	50,0%	50,0%	33,3%	-16,7
Vorarlberg	---	100,0%	---	---
Wien	47,8%	48,9%	54,2%	5,2
Gesamt	51,9%	51,8%	52,8%	1,0

Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	---	---	---	---
Kärnten	100,0%	---	---	---
Niederösterreich	---	50,0%	---	---
Oberösterreich	---	---	100,0%	---
Salzburg	100,0%	100,0%	100,0%	0,0
Steiermark	---	---	---	---
Tirol	---	---	---	---
Vorarlberg	---	---	---	---
Wien	36,4%	41,2%	60,0%	18,8
Gesamt	53,3%	45,5%	75,0%	29,5

Raub in Tankstellen				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	---	---	100,0%	---
Kärnten	100,0%	---	---	---
Niederösterreich	50,0%	36,4%	75,0%	38,6
Oberösterreich	77,8%	72,7%	---	---
Salzburg	---	---	100,0%	---
Steiermark	66,7%	66,7%	---	---
Tirol	71,4%	66,7%	100,0%	33,3
Vorarlberg	100,0%	100,0%	25,0%	-75,0
Wien	50,0%	35,3%	20,0%	-15,3
Gesamt	58,8%	47,7%	39,4%	-8,3

Raub in Trafiken				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	---	---	---	---
Kärnten	---	50,0%	---	---
Niederösterreich	72,7%	75,0%	50,0%	-25,0
Oberösterreich	---	42,9%	---	---
Salzburg	100,0%	---	---	---
Steiermark	33,3%	50,0%	---	---
Tirol	50,0%	---	---	---
Vorarlberg	---	100,0%	---	---
Wien	35,9%	32,0%	45,0%	13,0
Gesamt	39,4%	37,3%	41,7%	4,3

Raub in Wettbüros				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	---	100,0%	---	---
Kärnten	100,0%	50,0%	66,7%	16,7
Niederösterreich	33,3%	50,0%	---	---
Oberösterreich	40,0%	50,0%	---	---
Salzburg	50,0%	---	---	---
Steiermark	42,9%	66,7%	20,0%	-46,7
Tirol	---	100,0%	---	---
Vorarlberg	100,0%	---	---	---
Wien	24,0%	15,8%	36,4%	20,6
Gesamt	35,4%	30,6%	30,4%	-0,2

Raub in anderen Geschäftslokalen				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	---	---	---	---
Kärnten	75,0%	---	100,0%	---
Niederösterreich	84,6%	35,3%	75,0%	39,7
Oberösterreich	22,2%	47,8%	55,6%	7,7
Salzburg	66,7%	---	50,0%	---
Steiermark	66,7%	25,0%	50,0%	25,0
Tirol	66,7%	75,0%	---	---
Vorarlberg	80,0%	87,5%	100,0%	12,5
Wien	25,6%	25,7%	25,4%	-0,3
Gesamt	31,5%	30,2%	33,6%	3,3

Raub in Wohnungen				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	85,7%	100,0%	---	---
Kärnten	60,0%	100,0%	---	---
Niederösterreich	42,9%	75,0%	40,0%	-35,0
Oberösterreich	100,0%	66,7%	90,0%	23,3
Salzburg	88,9%	64,3%	100,0%	35,7
Steiermark	42,9%	66,7%	100,0%	33,3
Tirol	57,1%	92,3%	75,0%	-17,3
Vorarlberg	100,0%	66,7%	100,0%	33,3
Wien	40,0%	47,5%	31,9%	-15,6
Gesamt	51,2%	58,2%	47,4%	-10,8

Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	---	---	---	---
Kärnten	---	100,0%	---	---
Niederösterreich	66,7%	---	---	---
Oberösterreich	---	---	---	---
Salzburg	---	100,0%	---	---
Steiermark	100,0%	66,7%	100,0%	33,3
Tirol	50,0%	100,0%	50,0%	-50,0
Vorarlberg	---	---	---	---
Wien	19,2%	23,8%	40,6%	16,8
Gesamt	23,5%	30,0%	39,5%	9,5

Raub auf offener Straße				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	40,0%	60,0%	100,0%	40,0
Kärnten	41,3%	50,0%	64,7%	14,7
Niederösterreich	43,0%	35,9%	42,4%	6,5
Oberösterreich	43,1%	41,3%	41,3%	0,0
Salzburg	32,9%	39,7%	38,9%	-0,8
Steiermark	33,9%	41,9%	34,4%	-7,6
Tirol	48,6%	54,0%	37,5%	-16,5
Vorarlberg	78,9%	62,9%	66,7%	3,8
Wien	24,1%	24,6%	22,0%	-2,6
Gesamt	28,2%	29,8%	27,6%	-2,2

Raub bei Geld- oder Werttransporten				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	---	---	---	---
Kärnten	---	---	---	---
Niederösterreich	---	---	---	---
Oberösterreich	---	---	---	---
Salzburg	---	50,0%	---	---
Steiermark	---	---	---	---
Tirol	---	---	---	---
Vorarlberg	---	---	---	---
Wien	27,3%	---	---	---
Gesamt	25,0%	11,1%	---	---

Raub an Taxifahrern				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	---	---	---	---
Kärnten	---	---	---	---
Niederösterreich	---	100,0%	---	---
Oberösterreich	33,3%	55,6%	100,0%	44,4
Salzburg	50,0%	---	---	---
Steiermark	66,7%	66,7%	100,0%	33,3
Tirol	100,0%	100,0%	---	---
Vorarlberg	100,0%	---	---	---
Wien	34,8%	54,3%	16,7%	-37,6
Gesamt	40,5%	54,9%	50,0%	-4,9

Raub von Mobiltelefonen				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	100,0%	---	---	---
Kärnten	100,0%	100,0%	66,7%	-33,3
Niederösterreich	50,0%	54,5%	57,1%	2,6
Oberösterreich	33,3%	16,7%	66,7%	50,0
Salzburg	100,0%	50,0%	100,0%	50,0
Steiermark	42,9%	50,0%	60,0%	10,0
Tirol	50,0%	62,5%	---	---
Vorarlberg	50,0%	100,0%	50,0%	-50,0
Wien	24,0%	31,4%	33,7%	2,3
Gesamt	25,9%	33,1%	37,9%	4,8

Handtaschenraub				
Aufklärungsquote	1. Halbjahr 2008	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010	Veränderung in %punkten
Burgenland	---	---	100,0%	---
Kärnten	22,2%	50,0%	71,4%	21,4
Niederösterreich	5,6%	16,7%	18,2%	1,5
Oberösterreich	23,8%	30,0%	68,8%	38,8
Salzburg	72,7%	62,5%	42,9%	-19,6
Steiermark	35,3%	45,5%	71,4%	26,0
Tirol	66,7%	83,3%	---	---
Vorarlberg	85,7%	100,0%	50,0%	-50,0
Wien	19,5%	17,8%	17,1%	-0,6
Gesamt	24,1%	23,6%	24,9%	1,4

Straffällige Unmündige

Gesamtkriminalität (Einfachzählung)	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
unter 10 Jahre	778	709	1.099	676	656	724
10 bis unter 14 Jahre	4.721	5.033	7.044	5.496	6.913	6.074
14 bis unter 18 Jahre	28.700	27.678	28.683	33.068	35.912	33.063
18 bis unter 21 Jahre	30.962	30.784	28.726	30.092	28.261	30.571
21 bis unter 25 Jahre	33.589	32.465	30.637	31.583	29.548	30.853
25 bis unter 40 Jahre	81.407	79.501	75.449	77.193	71.562	75.000
40 und älter	67.268	67.323	66.473	68.913	67.702	70.093
Gesamt	247.425	243.493	238.111	247.021	240.554	246.378

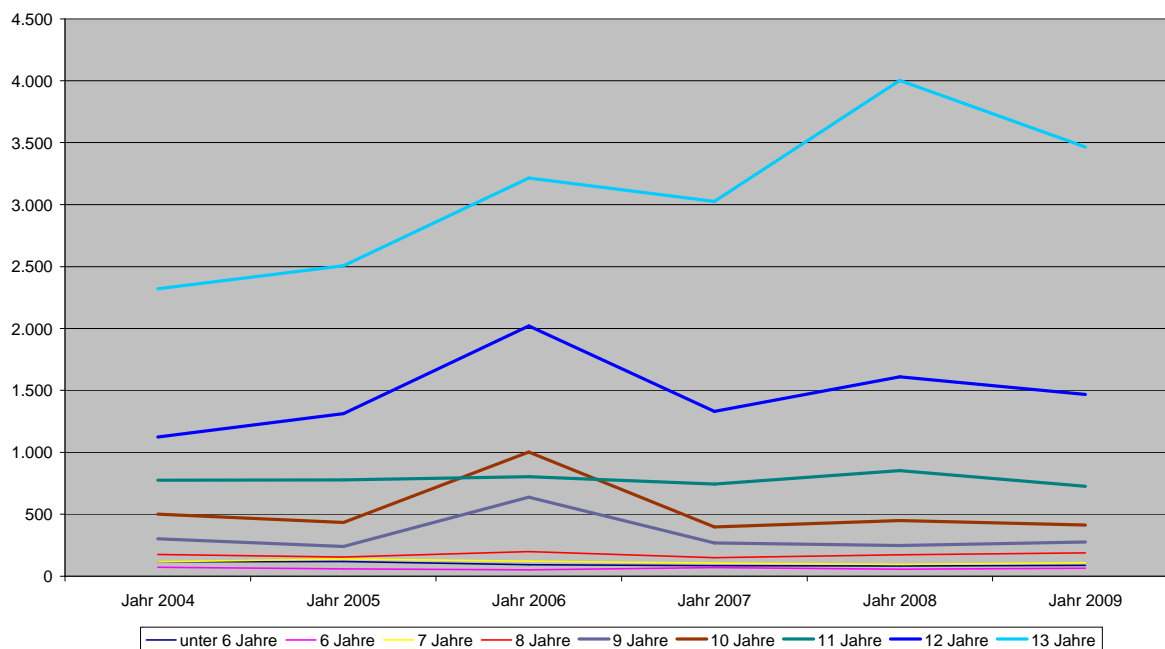
Anteil Altersgruppen	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
unter 10 Jahre	0,3%	0,3%	0,5%	0,3%	0,3%	0,3%
10 bis unter 14 Jahre	1,9%	2,1%	3,0%	2,2%	2,9%	2,5%
14 bis unter 18 Jahre	11,6%	11,4%	12,0%	13,4%	14,9%	13,4%
18 bis unter 21 Jahre	12,5%	12,6%	12,1%	12,2%	11,7%	12,4%
21 bis unter 25 Jahre	13,6%	13,3%	12,9%	12,8%	12,3%	12,5%
25 bis unter 40 Jahre	32,9%	32,7%	31,7%	31,2%	29,7%	30,4%
40 und älter	27,2%	27,6%	27,9%	27,9%	28,1%	28,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Lebensalter

Lebensalter	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
unter 6 Jahre	115	120	92	85	83	87
6 Jahre	72	58	51	70	57	65
7 Jahre	114	139	121	104	95	108
8 Jahre	174	153	199	149	172	188
9 Jahre	303	239	636	268	249	276
10 Jahre	502	434	1.003	396	448	413
11 Jahre	773	779	805	744	853	727
12 Jahre	1.125	1.312	2.020	1.330	1.608	1.468
13 Jahre	2.321	2.508	3.216	3.026	4.004	3.466
Gesamt Unmündige	5.499	5.742	8.143	6.172	7.569	6.798

Jahresentwicklung

Gesamtkriminalität - Jahresentwicklung

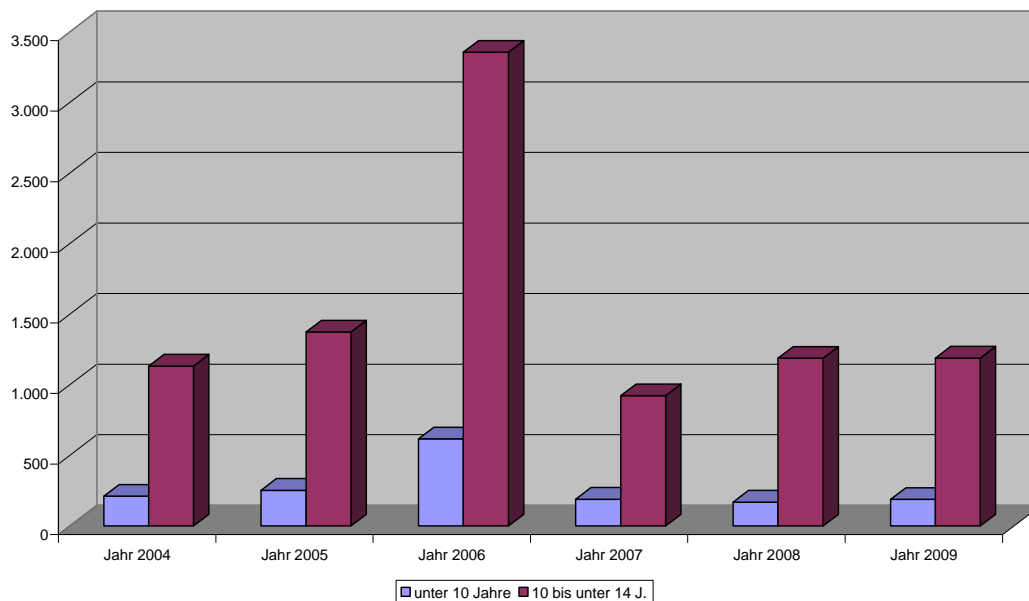


Anteil Unmündige	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
unter 6 Jahre	2,1%	2,1%	1,1%	1,4%	1,1%	1,3%
6 Jahre	1,3%	1,0%	0,6%	1,1%	0,8%	1,0%
7 Jahre	2,1%	2,4%	1,5%	1,7%	1,3%	1,6%
8 Jahre	3,2%	2,7%	2,4%	2,4%	2,3%	2,8%
9 Jahre	5,5%	4,2%	7,8%	4,3%	3,3%	4,1%
10 Jahre	9,1%	7,6%	12,3%	6,4%	5,9%	6,1%
11 Jahre	14,1%	13,6%	9,9%	12,1%	11,3%	10,7%
12 Jahre	20,5%	22,8%	24,8%	21,5%	21,2%	21,6%
13 Jahre	42,2%	43,7%	39,5%	49,0%	52,9%	51,0%
Gesamt Unmündige	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Fremde Unmündige

Fremde Tatverdächtige	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
unter 10 Jahre	211	252	616	188	168	187
10 bis unter 14 Jahre	1.132	1.374	3.355	922	1.187	1.189

Gesamtkriminalität - Fremde Tatverdächtige



Anteil Fremde Tatverdächtige	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
unter 10 Jahre	27,1%	35,5%	56,1%	27,8%	25,6%	25,8%
10 bis unter 14 Jahre	24,0%	27,3%	47,6%	16,8%	17,2%	19,6%

Deliktgruppen

Deliktgruppen (Mehrfachzählung) ² unter 10 Jahre	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	241	217	232	266	294	306
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	10	4	2	15	6	11
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	492	447	797	388	327	366
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1	5	9	3	3	0
Strafbare Handlungen gegen den Geldverkehr	0	0	9	0	0	0
Sonstige Strafbare Handlungen nach dem StGB	48	31	50	29	29	35
Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen	6	9	6	5	4	10
Deliktgruppen (Mehrfachzählung) 10 bis unter 14 Jahre	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.044	1.054	1.053	1.473	1.759	1.630
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	98	102	122	193	202	300
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	3.604	3.694	5.740	3.720	4.842	4.057
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	26	44	33	63	45	49
Strafbare Handlungen gegen den Geldverkehr	5	28	20	7	21	9
Sonstige Strafbare Handlungen nach dem StGB	172	131	98	163	167	132
Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen	80	70	72	58	96	88

² Anmerkung zu Einfach- und Mehrfachzählung:

Ein Tatverdächtiger wird bei jedem Einzeldelikt gezählt, das ihm zuordenbar ist, jedoch nur einmal in der Gesamtkriminalität.

Top Ten Delikte

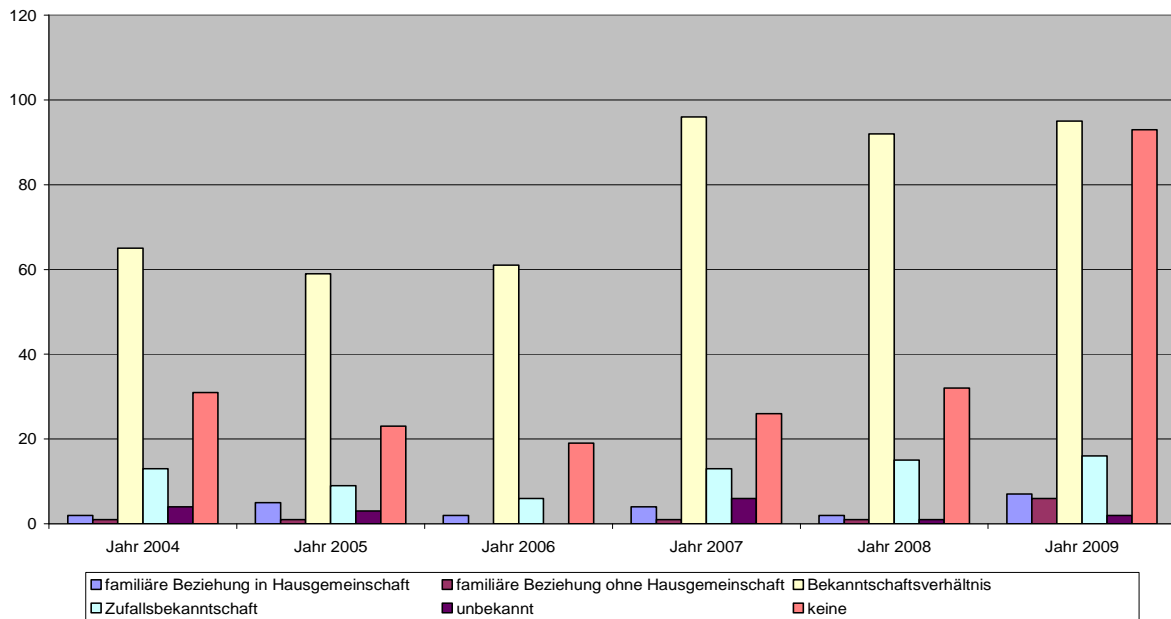
Top 10 Einzeldelikte unter 10 Jahre	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
§ 125 StGB	194	160	190	191	130	177
§ 83 StGB	101	114	115	150	164	142
§ 127 StGB	156	120	421	95	100	106
§ 88 StGB	87	67	62	76	93	103
§ 88/S StGB	42	29	32	27	24	45
§ 141 StGB	38	36	40	36	45	34
§ 129 StGB	26	43	22	17	19	20
§ 170 StGB - Vergehen	15	14	20	12	11	17
§ 126 StGB - Vergehen	28	15	11	20	10	10
§ 107 StGB	8	2	1	12	3	7

Top 10 Einzeldelikte 10 bis unter 14 Jahre	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
§ 127 StGB	1.255	1.114	3.316	1.337	1.640	1.526
§ 125 StGB	752	785	809	1.101	1.341	1.194
§ 83 StGB	704	658	664	1.016	1.220	1.158
§ 129 StGB	561	394	359	452	881	515
§ 141 StGB	332	260	327	310	383	280
§ 88 StGB	197	203	191	234	307	245
§ 107 StGB	67	66	67	113	131	220
§ 126 StGB - Vergehen	99	117	85	116	147	146
§ 130 StGB	305	459	405	71	79	109
§ 142 StGB	53	204	157	93	118	93

Täter-Opfer Beziehung

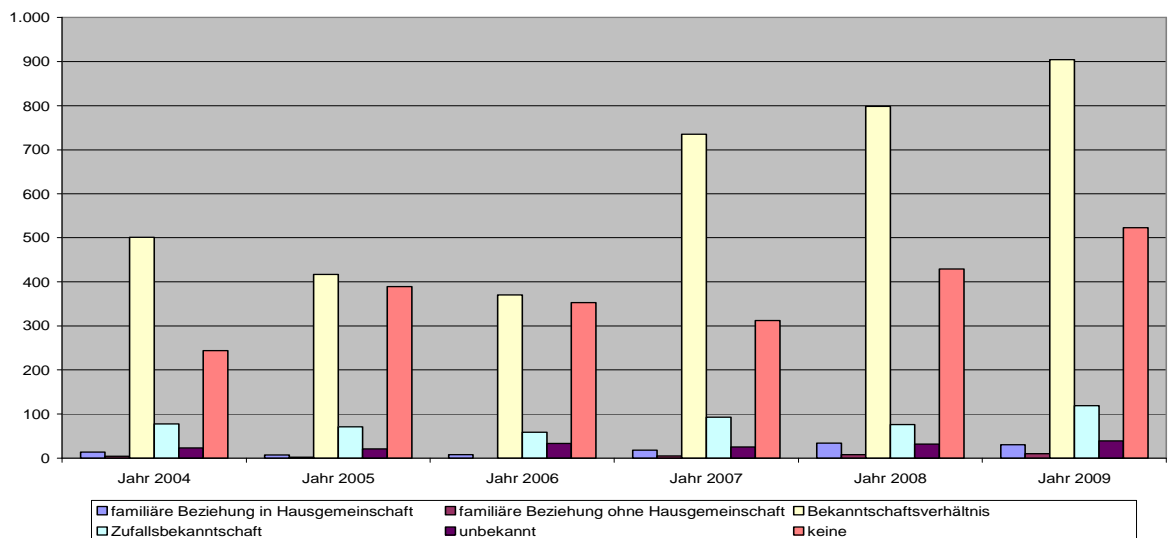
Altergruppen der Täter unter 10 Jahre	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft	2	5	2	4	2	7
familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft	1	1	0	1	1	6
Bekanntschftsverhältnis	65	59	61	96	92	95
Zufallsbekanntschft	13	9	6	13	15	16
unbekannt	4	3	0	6	1	2
keine	31	23	19	26	32	93
Gesamt	116	100	88	146	143	219

Altergruppe der Täter unter 10 Jahre



Altergruppen der Täter 10 bis unter 14 J.	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009
familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft	14	7	8	18	34	30
familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft	4	2	0	5	8	10
Bekanntschaftsverhältnis	501	417	370	735	798	904
Zufallsbekanntschaft	77	71	59	93	76	119
unbekannt	23	21	33	25	32	39
keine	244	389	353	312	429	523
Gesamt	863	907	823	1.188	1.377	1.625

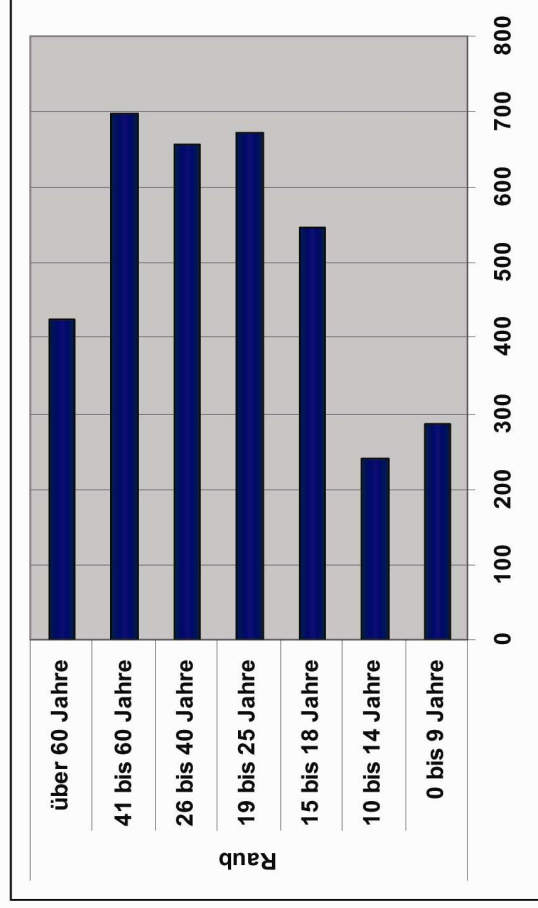
Altergruppe der Täter 10 bis 14 Jahre



Raubüberfälle / Körperverletzungen – Altersgruppen der Opfer

Bei den Raubüberfällen waren die Opfer in den meisten Fällen zwischen 19 und 60 Jahre alt. Im Vergleich zu den Körperverletzungen ist die Anzahl der Opfer zwischen 15 und 18 Jahren und der über 60 jährigen relativ hoch.

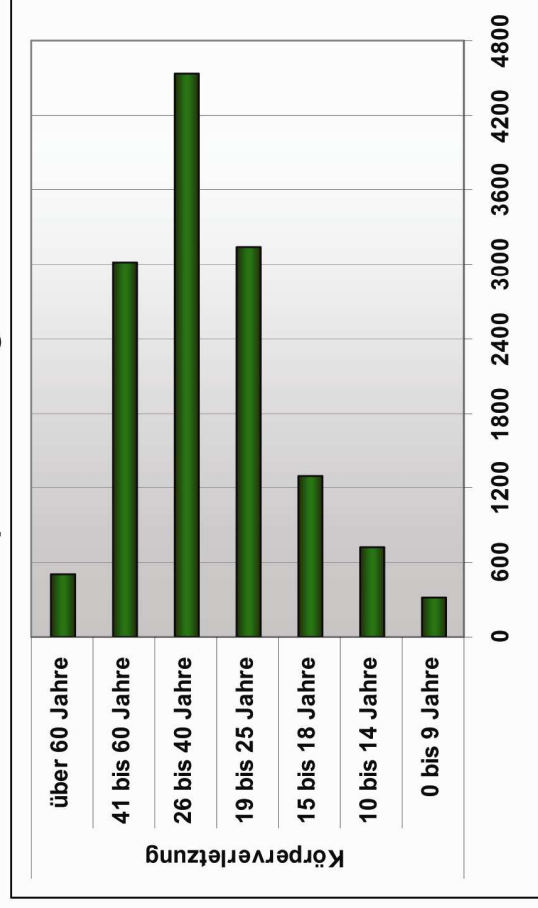
Raubüberfälle



Altersgruppe	Anzahl
über 60 Jahre	424
41 bis 60 Jahre	699
26 bis 40 Jahre	657
19 bis 25 Jahre	673
15 bis 18 Jahre	546
10 bis 14 Jahre	239
0 bis 9 Jahre	285
Gesamt	3523

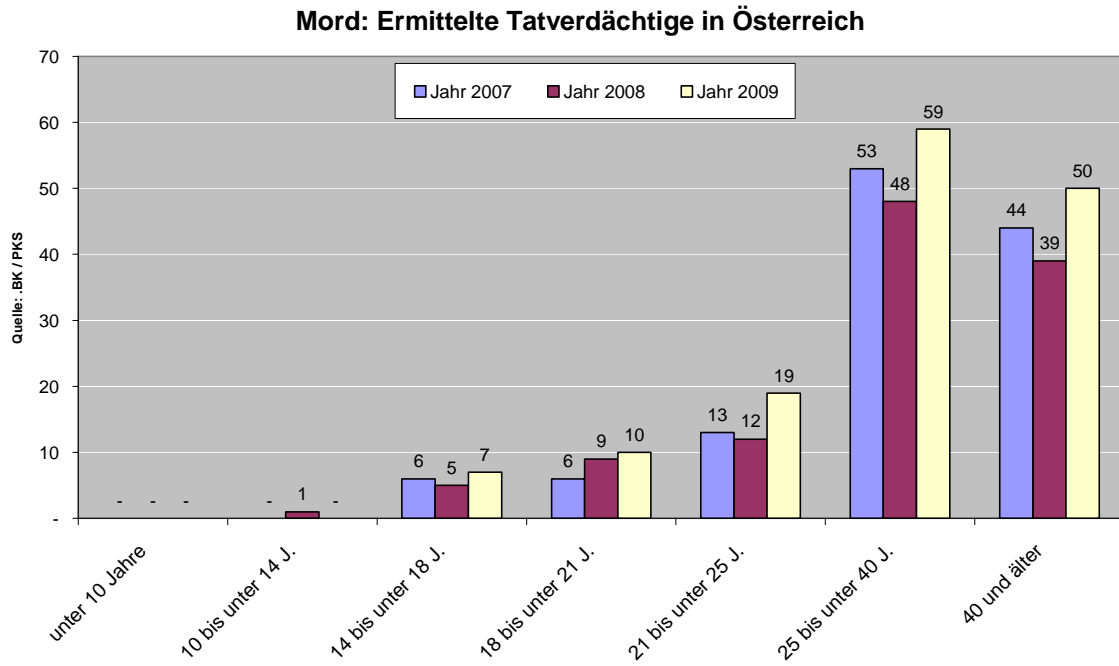
Die meisten Opfer bei Körperverletzungen waren zwischen 26 und 40 Jahre alt. Die zweitgrößte Gruppe sind die 19 bis 25 jährigen sowie die 41 bis 60 jährigen. Die Anzahl der Opfer unter 19 und über 60 Jahren ist verhältnismäßig gering.

Körperverletzungen

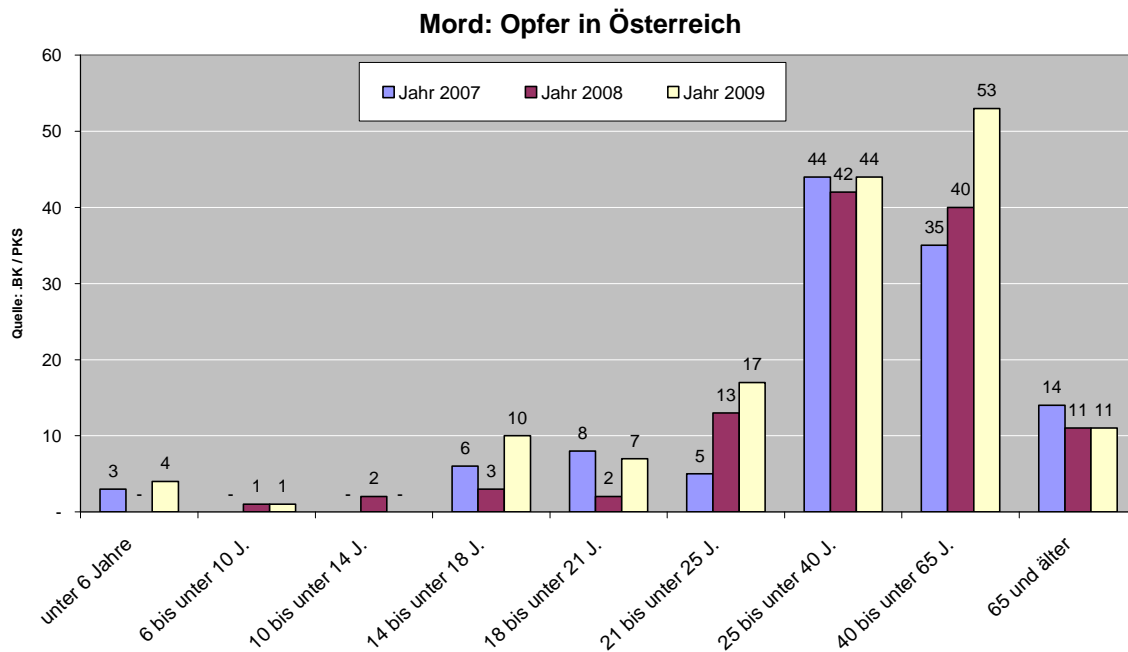


Altersgruppe	Anzahl
über 60 Jahre	513
41 bis 60 Jahre	3013
26 bis 40 Jahre	4542
19 bis 25 Jahre	3139
15 bis 18 Jahre	1307
10 bis 14 Jahre	728
0 bis 9 Jahre	331
Gesamt	13573

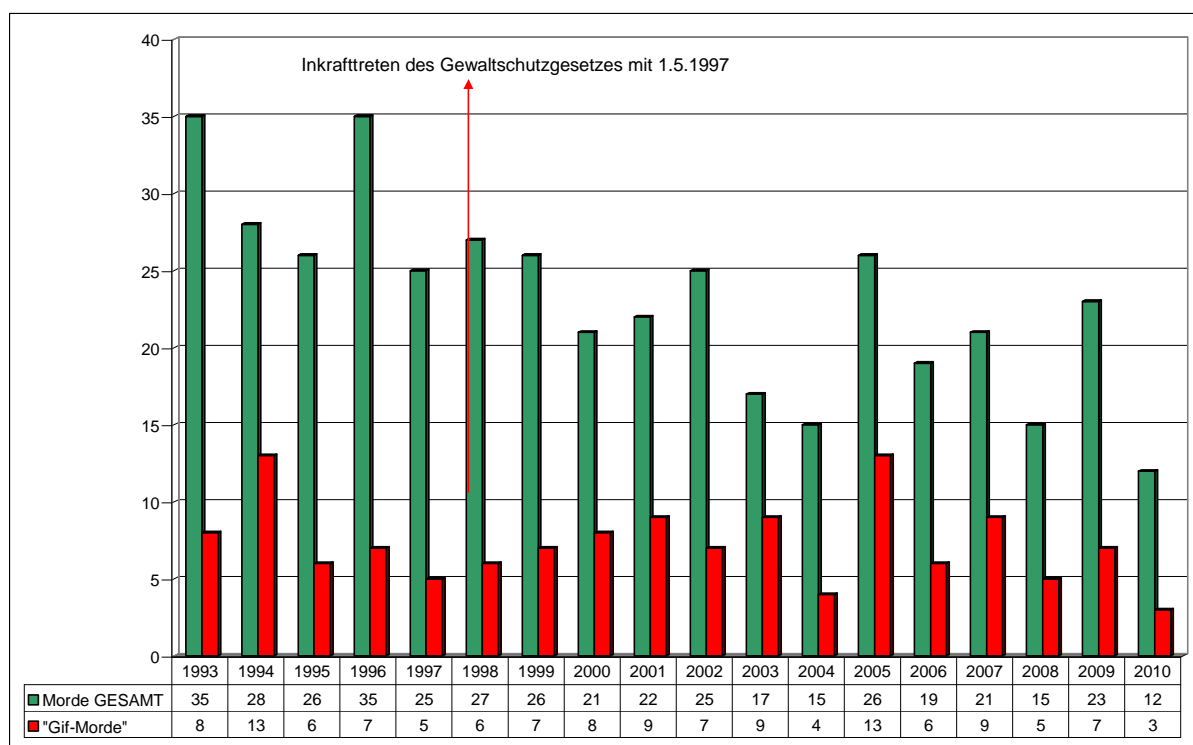
MORD – Tatverdächtige



MORD – Opfer



MORD – Gewalt in der Familie



Anmerkung:

Die Entwicklung von Mordfällen im „Familienbereich“ (GIF – Gewalt in der Familie; im weitesten Sinne, eigentlich gemeint sind die Fälle in der Privatsphäre von Ehepartnern, ehemaligen Ehepartnern, Lebensgefährten bzw. ehemaligen Lebensgefährten und auch als adäquat einzustufende sexuelle Beziehungen) war und ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen im Zusammenhang mit der Effektivität des Gewaltschutzgesetzes (in Kraft getreten am 1. Mai 1997).

Es werden lediglich nur jene in die Statistik aufgenommen, die tatsächlich die oa Kriterien erfüllen. So wurden etwa (was gerade für die Erfassung seit dem Jahr 2000 wegen der Berücksichtigung der Beziehungskomponente in der Kriminalstatistik bedeutsam ist) Fälle ausgeschieden, die bloß eine flüchtige Bekanntschaft betrafen oder es sich um „erweiterte Selbstmorde“ ohne entsprechende Gewaltvorgeschichte (z. B. Mann ermordet todkranke Frau und verübt anschließend Selbstmord) handelte. Tötungsdelikte am Kleinkind werden – weil untypisch – nicht in die GiF-Statistik aufgenommen.

7.4 Anhang D – Relevante Rechtsgrundlagen (demonstrativ)

Menschenrechtsbeirat:

Artikel 3 Europäische Menschenrechtskommission

Artikel 3 - Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

§ 15 Sicherheitspolizeigesetz

Sicherheitspolizeiliche Informationspflicht

§ 15. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen haben den Sicherheitsdirektor über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß lokaler Bedeutung zu informieren.

(2) Die Sicherheitsdirektoren haben den Bundesminister für Inneres über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß regionaler Bedeutung zu informieren.

Körperverletzung/Gewalt:

§ 3 Strafgesetzbuch

Notwehr

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

§ 75 Strafgesetzbuch

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Mord

§ 75. Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 83 Strafgesetzbuch

Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

§ 84 Strafgesetzbuch

Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,

2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,

3. unter Zufügung besonderer Qualen oder

4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

§ 95 Strafgesetzbuch

Unterlassung der Hilfeleistung

§ 95. (1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterläßt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.

(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

§ 107a Strafgesetzbuch

Beharrliche Verfolgung

§ 107a. (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie
3. bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 93/2007)

§ 143 Strafgesetzbuch

Schwerer Raub

§ 143. Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (§ 84 Abs. 1). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 201 Strafgesetzbuch

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Vergewaltigung

§ 201. (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 202 Strafgesetzbuch

Geschlechtliche Nötigung

§ 202. (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 205 Strafgesetzbuch

Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 205. (1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 207 Strafgesetzbuch

Sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 207. (1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person

zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207a Strafgesetzbuch

Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207a. (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder

2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,

wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,

3. wirklichkeitsnahe Abbildungen

a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder

b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,

soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder

4. ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder

eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

§ 207b Strafgesetzbuch

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 207b. (1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 211 Strafgesetzbuch

Blutschande

§ 211. (1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(4) Wer zur Zeit der Tat das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

§ 212 Strafgesetzbuch

Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 212. (1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder

2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person

eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,

2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder

3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,

unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

§ 216 Strafgesetzbuch

Zuhälterei

§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben.

§ 218 Strafgesetzbuch

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 218. (1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder

2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist der Täter nur mit Ermächtigung der belästigten Person zu verfolgen.

§ 223 Strafgesetzbuch

Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen

Urkundenfälschung

§ 223. (1) Wer eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz herstellt oder eine echte Urkunde mit dem Vorsatz verfälscht, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine falsche oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht.

§ 229 Strafgesetzbuch

Urkundenunterdrückung

§ 229. (1) Wer eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Unterdrückung der Urkunde, bevor diese im Rechtsverkehr gebraucht werden sollte, rückgängig macht oder auf andere Art bewirkt, daß die Tat den Beweis, dem die Urkunde dienen sollte, nicht behindert.

Misshandlung:

§ 100 Strafprozessordnung

Berichte

§ 100. (1) Die Kriminalpolizei hat Ermittlungen aktenmäßig festzuhalten, sodass Anlass, Durchführung und Ergebnis dieser Ermittlungen nachvollzogen werden können. Die Ausübung von Zwang und von Befugnissen, die mit einem Eingriff in Rechte verbunden sind, hat sie zu begründen.

(2) Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft schriftlich (Abs. 1) oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung zu berichten, wenn und sobald

1. sie vom Verdacht eines schwer wiegenden Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz) Kenntnis erlangt (Anfallsbericht),

2. eine Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eine Entscheidung des Gerichts erforderlich oder zweckmäßig ist oder die Staatsanwaltschaft einen Bericht verlangt (Anlassbericht),

3. in einem Verfahren gegen eine bestimmte Person seit der ersten gegen sie gerichteten Ermittlung drei Monate abgelaufen sind, ohne dass berichtet worden ist, oder seit dem letzten Bericht drei Monate vergangen sind (Zwischenbericht),

4. Sachverhalt und Tatverdacht soweit geklärt scheinen, dass eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von Verfolgung, Einstellen oder Abbrechen des Verfahrens ergehen kann (Abschlussbericht).

(3) Ein Bericht nach Abs. 2 hat - soweit diese Umstände nicht bereits berichtet wurden - insbesondere zu enthalten:

- die Namen der Beschuldigten, oder, soweit diese nicht bekannt sind, die zu ihrer
1. Identifizierung oder Ausforschung nötigen Merkmale, die Taten, deren sie verdächtig sind, und deren gesetzliche Bezeichnung,
 2. die Namen der Anzeiger, der Opfer und allfälliger weiterer Auskunftspersonen,
 3. eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung und das geplante weitere Vorgehen, soweit dieses nicht bereits erörtert oder einer Dienstbesprechung vorbehalten wurde,
 4. allfällige Anträge der Beschuldigten oder anderer Verfahrensbeteiligter.

(4) Mit jedem Bericht sind der Staatsanwaltschaft, soweit dies noch nicht geschehen ist, alle für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen kriminalpolizeilichen Akten zu übermitteln oder auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Gewaltschutz:

§ 15a Bundesverfassungsgesetz

Artikel 15a. (1) Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständige Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das Gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

§ 38a Sicherheitspolizeigesetz

Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen

§ 38a. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen.

Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen das Betreten eines nach Abs. 1 festzulegenden Bereiches zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist jedoch unzulässig. Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Betroffenen alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; sie sind verpflichtet, ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

(3) Im Falle eines Betretungsverbotes sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Unterläßt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet, den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) zu informieren.

(5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes ist nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382e EO von Bedeutung sein können.

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Hiezu kann die Sicherheitsbehörde alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde kann überdies die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzte heranziehen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, daß die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht bestehen, so hat sie dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, daß das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch ein

Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbot dem Betroffenen auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO bei Gericht zu erlegen.

(7) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Schlepperei/Migration:

§ 215 Strafgesetzbuch

Zuführen zur Prostitution

§ 215. Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 216 Strafgesetzbuch

Zuhälterei

§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben.

§ 217 Strafgesetzbuch

Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

§ 217. (1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, daß sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Prostitution nachgehe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 278a Strafgesetzbuch

Kriminelle Organisation

§ 278a. Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),

1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,
2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluß auf Politik oder Wirtschaft anstrebt und
3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 278 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Weitergeltung von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen

§ 11. (1) Die vor dem In-Kraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erteilten Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach dem Fremdenengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75 in der Fassung der FrG-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 126 und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005, gelten nach ihrem Aufenthaltswort als entsprechende Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder als Berechtigungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, weiter.

§ 69a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Besonderer Schutz

§ 69a. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 von Amts wegen oder auf begründeten Antrag, der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz zu erteilen:

wenn der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet gemäß § 46a Z 1 oder 3 FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn der Fremde stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der

1. Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht;

zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang

2. mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel;

wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b

3. oder 382e EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist oder

4. wenn es sich

- a) um einen unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) handelt oder
- b) für einen Minderjährigen ein Aufenthaltsrecht nicht gemäß § 23 Abs. 4 abgeleitet werden kann

und sich der Minderjährige auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung der leiblichen Eltern mit dem Jugendwohlfahrtsträger zum Schutz des Kindeswohles nicht bloß vorübergehend in Obhut von Pflegeeltern oder des Jugendwohlfahrtsträgers befindet. Die Pflegeeltern gelten diesfalls als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 19.

(2) Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Behörde vor der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung eine begründete Stellungnahme der der zuständigen Fremdenpolizeibehörde übergeordneten Sicherheitsdirektion einzuholen. Bis zum Einlangen dieser Stellungnahme bei der Behörde ist der Ablauf der Fristen gemäß Abs. 3 und § 73

AVG gehemmt. Anträge gemäß Abs. 1 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. Ebenso stehen sie der Erlassung und Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen nicht entgegen und können daher in fremdenpolizeilichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten. § 25 Abs. 2 gilt sinngemäß. Darüber hinaus gelten Verfahren gemäß Abs. 1 als eingestellt, wenn der Fremde das Bundesgebiet verlassen hat.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 2 ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein Strafverfahren nicht begonnen wurde oder zivilrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht wurden. Eine Aufenthaltsbewilligung gemäß Abs. 1 Z 2 ist mindestens für sechs Monate zu erteilen; die Behörde hat binnen sechs Wochen zu entscheiden.

(4) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO nicht vorliegt oder nicht erlassen hätte werden können.

(5) Ein einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag gemäß Abs. 1 nachfolgender weiterer Antrag (Folgeantrag) ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

(6) Eine Aufenthaltsbewilligung gemäß Abs. 1 Z 4 ist gebührenfrei zu erteilen.

Verfassung (Grundrechte):

Art. 1 Europäische Menschenrechtskommission

Artikel 1 - Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Hohen Vertragschließenden Teile sichern allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

Art. 2 Europäische Menschenrechtskommission

Artikel 2 - Recht auf Leben

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;

b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;

c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Art. 78a Bundes-Verfassungsgesetz

3. Sicherheitsbehörden des Bundes

Artikel 78a. (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

(2) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

(3) Inwieweit Organe der Gemeinden als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen die Bundesgesetze.

Strafprozessordnung:

§ 2 Strafprozessordnung

Amtswegigkeit

§ 2. (1) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.

(2) Im Hauptverfahren hat das Gericht die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten von Amts wegen aufzuklären.

§ 93 Strafprozessordnung

Zwangsgewalt und Beugemittel, Ordnungsstrafen

Zwangsgewalt und Beugemittel

§ 93. (1) Die Kriminalpolizei ist nach Maßgabe des § 5 ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse durchzusetzen; dies gilt auch für die Durchsetzung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Dabei ist die Kriminalpolizei unter den jeweils vorgesehenen Bedingungen und Förmlichkeiten ermächtigt, auch physische Gewalt gegen Personen und Sachen anzuwenden, soweit dies für die Durchführung von Ermittlungen oder die Aufnahme von Beweisen unerlässlich ist. Eine Anordnung zur Festnahme (§ 171 Abs. 1) berechtigt auch dazu, die Wohnung oder andere durch das Hausrecht geschützte Orte nach der festzunehmenden Person zu durchsuchen, soweit die Festnahme nach dem Inhalt der Anordnung in diesen Räumen vollzogen werden soll.

(2) Verweigert eine Person eine Handlung, zu der sie gesetzlich verpflichtet ist, so kann dieses Verhalten unmittelbar durch Zwang nach Abs. 1 oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, so kann die Person, falls sie nicht selbst

der Straftat verdächtig oder von der Pflicht zur Aussage gesetzlich befreit ist, durch Beugemittel angehalten werden, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

(3) Soweit und solange dies für die Durchführung einer Zwangsmaßnahme oder Beweisaufnahme erforderlich ist, ist die Kriminalpolizei von sich aus oder auf Grund einer Anordnung ermächtigt, Behältnisse oder Räumlichkeiten durch Anbringen eines Siegels zu verschließen oder Tatorte abzusperren, um nicht berechtigte Personen am Zutritt zu hindern.

(4) Als Beugemittel kommt eine Geldstrafe bis zu 10 000 Euro und in wichtigen Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen in Betracht. Über Anwendung und Ausmaß von Beugemitteln hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden (§ 105).

(5) Die Ausübung unmittelbaren Zwangs ist anzudrohen und anzukündigen, wenn die davon betroffene Person anwesend ist. Hievon darf nur abgesehen werden, wenn der Erfolg der Ermittlung oder der Beweisaufnahme dadurch gefährdet wäre. Für den Waffengebrauch gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

Sicherheitspolizeigesetz:

§ 16 Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz

Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff;

Gefahrenerforschung

§ 16. (1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3)

oder

2. sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (kriminelle Verbindung).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder

2. nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, oder

3. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, oder

4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997,

handelt, es sei denn um den Erwerb oder Besitz eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) Gefahrenerforschung ist die Feststellung einer Gefahrenquelle und des für die Abwehr einer Gefahr sonst maßgeblichen Sachverhaltes.

§ 21 Sicherheitspolizeigesetz

Gefahrenabwehr

§ 21. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Abwehr allgemeiner Gefahren.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen unverzüglich ein Ende zu setzen. Hiefür ist dieses Bundesgesetz auch dann maßgeblich, wenn bereits ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist.

(3) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Beobachtung von Gruppierungen, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt, kommt (erweiterte Gefahrenerforschung).

§ 28 Sicherheitspolizeigesetz

Vorrang der Sicherheit von Menschen

§ 28. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vor dem Schutz anderer Güter Vorrang einzuräumen.

§ 28a Sicherheitspolizeigesetz

Sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung

§ 28a. (1) Wenn bestimmte Tatsachen die Annahme einer Gefahrensituation rechtfertigen, obliegt den Sicherheitsbehörden, soweit ihnen die Abwehr solcher Gefahren aufgetragen ist, die Gefahrenerforschung.

(2) Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen zur Erfüllung der ihnen in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben alle rechtlich zulässigen Mittel einsetzen, die nicht in die Rechte eines Menschen eingreifen.

(3) In die Rechte eines Menschen dürfen sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur dann eingreifen, wenn eine solche Befugnis in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist und wenn entweder andere Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichen oder wenn der Einsatz anderer Mittel außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff steht.

§ 29 Sicherheitspolizeigesetz

Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

§ 33 Sicherheitspolizeigesetz

Beendigung gefährlicher Angriffe

§ 33. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem gefährlichen Angriff durch Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ein Ende zu setzen.

§ 50 Sicherheitspolizeigesetz

Unmittelbare Zwangsgewalt

§ 50. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, ermächtigt, die ihnen von diesem Bundesgesetz oder von einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

(3) Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn dies für die Ausübung einer Befugnis unerlässlich ist. Hiebei haben sie alles daranzusetzen, daß eine Gefährdung von Menschen unterbleibt.

Beamtendienstrechtsgesetz:

§ 43 Beamtendienstrechtsgesetz

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Dienstpflichten

§ 43. (1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

§ 44 Beamtendienstrechtsgesetz

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 44. (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Richtlinienverordnung:

§ 1 Richtlinienverordnung

Aufgabenerfüllung

§ 1. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben innerhalb der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs. 2 SPG) jene Aufgaben zu erfüllen, die im Rahmen des Exekutivdienstes, insbesondere durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu besorgen sind. In anderen Bereichen der Verwaltung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes solche Aufgaben auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung zu erfüllen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Dienst ihre Aufgaben zu erfüllen, soweit dies auf Grund ihres Ausbildungsstandes und ihrer beruflichen Erfahrung von

ihnen erwartet werden kann. Insoweit die Aufgabenerfüllung eine besondere Ausbildung erfordert (zB im Falle einer Geiselnahme, eines Gefahrgütertransportes oder einer Bedrohung mit Sprengstoff) und ein entsprechend ausgebildetes Organ nicht zur Stelle ist, haben andere Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur einzuschreiten, wenn die erwarteten Vorteile sofortigen Handelns die Gefahren einer nicht sachgerechten Aufgabenerfüllung auf Grund besonderer Umstände überwiegen.

(3) Außerhalb des Dienstes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann einzuschreiten, wenn sie erkennen, daß dies zur Abwehr einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß erforderlich und wenn ihnen dies nach den eigenen Umständen zumutbar ist. Im übrigen haben sie in Fällen, in denen Einschreiten durch Ausübung sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dringend geboten erscheint, die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen.

§ 2 Richtlinienverordnung

Führung

§ 2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Vorgesetztenfunktion haben, soweit sie Amtshandlungen unmittelbar wahrnehmen, darauf zu achten, daß ihre Mitarbeiter diese Richtlinien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einhalten.

§ 3 Richtlinienverordnung

Eigensicherung

§ 3. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismäßig sind. Sie sind nicht verpflichtet, zum Schutze von Rechtsgütern anderer einzuschreiten, wenn die drohende Gefahr offenkundig und erheblich weniger schwer wiegt als die Gefährdung der eigenen körperlichen Sicherheit, die in Kauf zu nehmen wäre.

Waffengebrauchsgesetz:

- **ABSCHNITT I**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse.

- § 2. Organe der Bundespolizei und der Gemeindefachkörper dürfen in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. im Falle gerechter Notwehr;
 2. zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes;
 3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme;
 4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;
 5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.
- § 3. Dienstwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Gummiknüppel und andere Einsatzstöcke,
 2. Tränengas und andere reizauslösende Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes herbeiführen,
 3. Wasserwerfer,
 4. Schusswaffen, mit Ausnahme der in Kategorie I, Z 3 des Annexes I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Art,
- die den im § 2 bezeichneten Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle zugeteilt sind.

- § 4. Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel, wie insbesondere Handfesseln oder technische Sperren, ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.
- § 5. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet scheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.
- § 6. (1) Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des § 2 Z. 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(2) Jede Waffe ist mit möglichster Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

- **ABSCHNITT II**

Lebensgefährdender Waffengebrauch

§ 7. Der mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe gegen Menschen ist nur zulässig:

1. im Falle gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen;

2. zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs;

zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens einer Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, überwiesen

3. oder dringend verdächtig ist, das für sich allein oder in Verbindung mit ihrem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung sie als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet;

zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens eines

4. Geisteskranken, der für die Sicherheit der Person oder des Eigentums allgemein gefährlich ist.

- § 8. (1) Der lebensgefährdende Waffengebrauch gegen Menschen ist ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung des Schußwaffengebrauches gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Der lebensgefährdende Waffengebrauch ist nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, es sei denn, daß er unvermeidbar scheint, um eine Menschenmenge von Gewalttaten abzuhalten, durch die die Sicherheit von Personen mittelbar oder unmittelbar gefährdet wird.

(3) Im Falle gerechter Notwehr finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

- **Gebrauch von anderen als Dienstwaffen und von Mitteln mit**

Waffenwirkung

§ 9. Steht eine geeignet scheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, dürfen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

- **Diensthunde**

§ 10. Der scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Menschen ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes 1 zulässig:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines aktiven gewaltsamen Widerstandes gegen die Staatsgewalt;
3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind überwiesen oder dringend verdächtig ist oder eines Geisteskranken, der für die Sicherheit der Person oder des Eigentums als allgemein gefährlich anzusehen ist.

- **Waffengebrauch geschlossener Einheiten**

§ 11. Eine geschlossene Einheit ist eine in militärischer Ordnung unter einheitlichem Kommando mit gemeinsamer Zielsetzung auftretende Formation.

- § 12. (1) Der Waffengebrauch einer geschlossenen Einheit ist nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der zuständigen Sicherheitsbehörde oder dessen Vertreters an den Kommandanten der geschlossenen Einheit zulässig. Die Weisung darf erst nach Anhören des Kommandanten erteilt werden und hat auch die Art der anzuwendenden Waffen zu bestimmen. Die Befehlsgebung an die geschlossene Einheit und die Durchführung der behördlichen Anordnung obliegen dem Kommandanten.

(2) Das Notwehrrecht des einzelnen Angehörigen der geschlossenen Einheit wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.

- § 13. Kann die behördliche Anordnung nicht rechtzeitig erteilt werden und ist Gefahr im Verzuge, kommt die Entscheidungsbefugnis dem Kommandanten zu.
- § 14. Der Waffengebrauch einer geschlossenen Einheit darf, außer bei Gefahr im Verzuge, erst angeordnet werden, wenn alle erfolgversprechenden Möglichkeiten zur Vermeidung des Waffengebrauches (§ 4), insbesondere die wiederholte Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes und die wiederholte Androhung des Waffengebrauches, erfolglos geblieben sind.

- **ABSCHNITT III**

Schlußbestimmungen

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 12 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, außer Kraft.

(3) § 3 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/1999 tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

(4) § 3 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

- § 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.